Leistungsstörungsrecht Überblick

I. Pflichtverletzung

- zentrales Merkmal des Leistungsstörungsrechts
- 2. allgemeine Anspruchsgrundlage: § 280 BGB

Rechtsfolge: Schadensersatz neben der Leistung (280 I BGB)

- 3. Vorrang der Vertragserfüllung vor Schadensersatz statt der Leistung
 - § 281 BGB: Fristsetzung für Nacherfüllung erforderlich
- 4. Aufwendungsersatz (§ 281 BGB) anstelle Schadensersatz statt der Leistung möglich (§ 284 BGB)
- 5. Gleichstellung von subjektiver und objektiver Unmöglichkeit, § 275 I BGB
- Keine Nichtigkeit bei anfänglicher subjektiver Unmöglichkeit , § 311a I BGB
 Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 311a II BGB
- 7. Fortbestehen des Verzugsrechts, § 286 BGB
- 8. Schadensersatz nun auch nach Rücktritt möglich
- 9. Rücktritt bei Untergang der Sache nicht mehr ausgeschlossen; nach § 346 II BGB dann Wertersatz

II. Aufnahme richterrechtlicher Institute

- 1. pVV: §§ 280 I 1, 241 II BGB
- 2. cic: §§ 280 I, 311 II BGB
- 3. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, §§ 280 I, 311 III BGB (str.)
- 4. Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB
- 5. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, § 314 BGB

Persönliche Unzumutbarkeit Einrede, § 275 III BGB Zu prüfen unter: Anspruch durchsetzbar Vgl. Blatt 9

Vgl. Blatt 9

Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB Rücktritt neben Schadensersatz, §§ 323, 325 BGB

Schadensersatz neben der Leistung, §§ 280 I, II, 286 BGB

Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 283 BGB

oder

Aufwendungsersatz, § 284 BGB

daneben

Rücktritt, § 326 V BGB

Leistungsunabhängige Pflichten					
Nebenpflichten aus Schuldverhältnis, §§ 311 II, 241 II BGB Vorvertragliche Pflichten, §§ 311 II, 241 II BGB Pflichten außerhalb der Leistungsbeziehung, hung, §§ 311 III, 241 II BGB					
Rechtsfolgen					
Schadensersatz neben der Leistung, § 280 I BGB (vgl. Blatt 17)	Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 282 BGB	bei gegenseitigen Verträgen auch Rück- tritt neben SEA, §§ 324, 325, 241 II BGB wenn Unzumutbarkeit			

Bei anfänglicher Unmöglichkeit

Nur Nebenpflichten, da Vertrag nach § 311a I zwar wirksam, aber Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen

Schadensersatz statt der Leistung,

§§ 311a II BGB

Schadensersatzansprüche im Überblick

Im Regierungsentwurf des Schuldrechtsreformgesetzes (BT-Drucks. 14/6040 S. 135) wird § 280 I BGB – von § 311a II als Sonderregel für die anfängliche Unmöglichkeit abgesehen – als "einzige Anspruchsgrundlage" für Schadensersatz aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Schuldverhältnisses bezeichnet.

Unmöglichkeit Vgl. Blatt 5		Verzug und Nichtleistung nach Fristsetzung		Sonstige Pflichtverletzungen	
Anfängliche Unmöglichkeit, Vgl. Blatt 7/22	Nachträgliche Unmöglichkeit Vgl. Blatt 7 / 18)	Verzug des Schuldners, Vgl. Blatt 36 ff	Nichtleistung nach Fristsetzung	Pflichtverletzung nach § 241 II BGB	Anspruch unmittelbar aus " 280 I BGB bei allen anderen Pflichtverletzungen,
§ 311a II BGB	§§ 280 I, III, 283 BGB	§§ 280 I, II, 286 BGB	§§ 280 I, III, 281 BGB	§§ 280 I, III, 282 BGB	Vgl. Blatt 17

Prüfungsaufbau § 280 I BGB im Überblick

- 1. Schuldverhältnis
- 2. fällige Leistungspflicht
- 3. Pflichtverletzung
- Verantwortlichkeit (wird vermutet, § 280 I 2 BGB)
- 5. Schaden
- 6. Kausalität

Rechtsfolge: Schadensersatz

Vgl. Blatt 17

Überblick Unmöglichkeitstatbestände

Grundsatz: § 275 I BGB

naturgesetzliche Unmöglichkeit

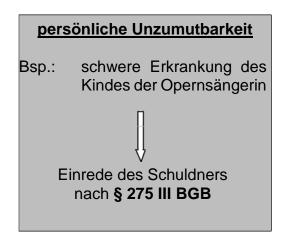
rechtliche Unmöglichkeit

Gleichstellung: Objektive und subjektive Unmöglichkeit = Wegfall der Leistungspflicht

Anfängliche (§ 311a II BGB) und nachträgliche (§ 275 I BGB) Unmöglichkeit

Besonderheiten





(keine Unmöglichkeit im gesetzlichen Sinne) Grenze des § 275 II BGB noch nicht erreicht. 100% Steigerung der Ein-Bsp.: kaufspreise Grundsatz: § 313 I BGB Vertragsanpassung bei Unzumutbarkeit § 313 III BGB: Rücktritt/ Kündigung

wirtschaftliche Unmöglichkeit

Rechtsfolgen: Haftung des Schuldners nach §§ 280, 283-285, 311a, 326 BGB; vgl. § 275 IV BGB

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit Schaubild

Primäranspruch entfällt nach § 275 BGB, vgl. Blatt 8

bei einseitigen Verpflichtungen

nachträgliche Unmöglichkeit

Schadensersatz statt der Leistung §§ 280 I, III, 283 BGB Beachte: Verschuldens-vermutung, § 280 I 2 BGB

Schadensersatz statt der ganzen Leistung, §§ 280 I, III, 283 S. 2, 281 BGB (bei Interessenfortfall nach Teilleistung)

oder

Anspruch auf Surrogat § 285 BGB

Aufwendungsersatz §§ 280 I, III, 283, 284 BGB

anfängliche Unmöglichkeit

§ 311a II 1 BGB

wie nachträgliche Unmöglichkeit aber anderer Verschuldensmaßstab: nur bei Kenntnis/ oder fahrlässiger Unkenntnis des Schuldners von Unmöglichkeit (anders: § 280 I 2 BGB: Unmöglichkeit muss nach § 276 BGB zu vertreten sein.

bei gegenseitigen Verträgen zusätzlich

Rücktritt neben SEA §§ 326 V, 323 BGB Wegfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I BGB

Ausnahmen

§ 285 BGB: Fortbestehen der Gegenleistungspflicht, § 326 III BGB

Bei Geltendma-

chung von

bei Wegfall der Ge-genleistungspflicht u. bereits erbrachter Gegenleistung. Rückgewähr nach §§ 346-348 (§ 326 IV) BGB

Gläubiger hat Unmöglichkeit zu vertreten.

Preisgefahr ist schon übergegangen, §§ 446, 447, 615, 644, 645, 2380 BGB **Gläubigerverzug** Nichtvertretenmüssen des Schuldners, 326 II BGB

Beachte: Macht Gläubiger **Schadensersatz statt der ganzen Leistung**

geltend, kann der Schuldner das Geleistete nach § 281 V BGB

Zivilrecht

Übersichten

Sekundäransprüche bei anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit <u>Tabellarische Übersicht</u>

	A	nfängliche l	Jnmöglichke	it	Na	achträgliche	Unmöglichk	eit
Normen		§ 311 a II, 284,	285, 326 IV BGB			§§ 280 I, III, 283, 28	34, 285, 326 IV BGE	3
Beispiel		Sache wurde vo	r Vertrag zerstört.			Sache wird	nach Vertrag zerstö	ort.
Rechts- folgen	§ 311 a II BGB Schadensersatz statt der Leistung in Geld	kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen	Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 I-III nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger	nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurück- gefordert wer- den."	§§ 280 I, III, 283 BGB Schadensersatz statt der Leistung	§ 284 BGB Ersatz vergebli- cher Aufwendun- gen anstelle von SEA	§ 285 BGB stellvertretendes commodum § 285 II BGB: Anrechnung auf SEA § 326 III BGB: Fortbestehen der Gegenleistungs- pflicht	§ 326 IV BGB i.V.m. §§ 346 –348 BGB kann der Gläubiger eine nicht geschuldete, erbrachte Gegen- leistung zurück- fordern.

Jura-Ass Schuldrecht AT

Unmöglichkeit nach § 275 I BGB Prüfungsschema

Beachte:

§ 275 I BGB führt als rechtsvernichtende Einwendung zum Untergang des Primärleistungsanspruchs

A. Anspruch entstanden

Hier normale Anspruchsprüfung, insbesondere Schuldverhältnis und Leistungspflicht.

B. Anspruch nicht untergegangen

Rechtsuntergangsgrund: § 275 I BGB - Unmöglichkeit

- Der Schuldner hat noch nicht geleistet
- II. Der Schuldner kann auch nicht mehr leisten

§ 275 I BGB stellt die **objektive Unmöglichkeit** von vornherein der subjektiven Unmöglichkeit (Unvermögen) gleich. Hierbei ist von § 275 I BGB sowohl die rechtliche als auch die physische Unmöglichkeit erfasst.

Unmöglichkeitsfälle:

Der Gegenstand, an dem die Leistung zu erbringen ist (das Leistungssubstrat) ist untergegangen

Beispiel: Das zu streichende Haus brennt ab.

2. Der Leistungserfolg tritt anderweitig ein (Zweckerreichung/Zweckverfehlung)

Das freizuschleppende Schiff kommt mit der Flut frei, bevor die Beispiel: Bergung erfolgen kann.

- 3. Bei Gattungsschulden tritt keine Unmöglichkeit ein, solange die Leistung aus der Gattung noch möglich ist (vgl. Bl. 10: Unmöglichkeit bei Gattungsschulden)
- Unmöglichkeit bei persönlich geschuldeter Tätigkeit z.B. Krankheit (in § 275 III BGB kann der Schuldner die Leistung demgegenüber erbringen, es ist ihm lediglich unzumutbar)
- 5. Leistung wird durch Zeitablauf unmöglich wie bei absoluten Fixgeschäften (vgl. **Blatt 12**: Unmöglichkeit bei: Fixgeschäften)
- Wegen § 311 a BGB gilt dies alles auch bei anfänglicher Unmöglichkeit. Der 6. Vertrag ist nicht mehr nichtig, wie nach § 306 a.F. BGB

Beispiel: Ein Haus war bereits bei dem Verkauf abgebrannt.

Sache befindet sich bei einem Dritten

Problem: Ist ein Dritter Eigentümer (und/oder Besitzer) der geschuldeten Sache, hängt die Unmöglichkeit davon ab, ob er Dritte bereit ist, das

Eigentum zu übertragen bzw. die Sache herauszugeben(vgl. Blatt 11: Der geschuldete Leistungsgegenstand gehört einem Dritten).

Rechtsfolgen des § 275 I BGB

Der Schuldner wird ganz oder teilweise (bei Teilunmöglichkeit) von der Erfüllungspflicht frei, der Anspruch geht also unter

Unmöglichkeit nach § 275 II, III BGB Prüfungsschema

Beachte:

§ 275 II, III BGB sind Leistungsverweigerungsrechte und hindern als rechtshemmende Einreden die Durchsetzbarkeit des Primärleistungsanspruchs. Sie sind daher erst auf der dritten Ebene der Anspruchsprüfung anzusprechen.

A. Anspruch entstanden

Hier normale Anspruchsprüfung, insbesondere Schuldverhältnis und Leistungspflicht

B. Anspruch nicht untergegangen

Insbesondere noch keine Leistung und § 275 I BGB nicht einschlägig

C. Anspruch durchsetzbar

Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs könnte Leistungsverweigerungsrecht entgegenstehen:

I. faktische Unmöglichkeit, § 275 II BGB

§ 275 II BGB beschäftigt sich nunmehr ausdrücklich mit der **faktischen** Unmöglichkeit, die auch bereits zuvor ohne gesonderte Kodifikation als Fall der Unmöglichkeit angesehen wurde.

Beispiel: Der Ring auf dem Meeresboden.

Voraussetzungen des § 275 II BGB:

Krasses Missverhältnis zwischen dem Gläubigerinteresse und dem erforderlichen Aufwand des Schuldners; nicht wenn der Schuldner nur zahlungsunfähig ist, wie sich aus § 276 I 1 BGB (Beschaffungsrisiko) ergibt.

II. persönliche Unzumutbarkeit, § 275 III BGB

§ 275 III BGB sieht nunmehr auch die **persönliche Unzumutbarkeit** der Leistungserbringung als Fall der Unmöglichkeit gesetzlich vor.

Beispiel: schwere Erkrankung des Kindes der Sängerin

Voraussetzungen des § 275 III BGB:

- 1. Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung
- 2. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung bei Abwägung von Gläubigerinteresse und den persönlichen Belangen des Schuldners

III. Geltendmachung der Einrede durch den Schuldner

§ 275 II, III BGB ist als Einrede ausgestaltet, da der Schuldner auch die Möglichkeit haben soll, bei diesen Umständen überobligatorisch seine Leistung zu erbringen. Daher hängt die Berücksichtigung der Unzumutbarkeit von einer Geltendmachung des Schuldners ab.

Rechtsfolgen des § 275 II, III BGB

Der Anspruch gegen den Schuldner ist nicht durchsetzbar.

Unmöglichkeit bei Gattungsschulden

Stückschuld, Gattungsschuld und Vorratsschuld				
	Definitionen	Leistungspflicht		
Stückschuld	Der Leistungsgegenstand wird nach individuellen Merkmalen bestimmt.	Leistung des individuell bestimmten Gegenstandes.		
Gattungsschuld	Der Leistungsgegenstand wird nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt.	§ 243 I BGB Leistung einer Sache mittlerer Art und Güte; Schuldner ist zur Beschaf- fung verpflichtet.		
Vorratsschuld	beschränkte Gattungsschuld	Beschaffungspflicht nur hinsichtlich des Vorrates.		

Nach § 243 II BGB kann sich die Gattungsschuld in eine Stückschuld umwandeln, wenn der Schuldner alles zur Leistung Erforderliche getan hat.

Bei einer Gattungsschuld wird eine Sache aus einer bestimmten Gattung (§ 243 I BGB) geschuldet. Dabei differenziert man zwischen:

unbeschränkter Gattungsschuld	Beschränkter Gattungs- oder Vorratsschuld
-------------------------------	---

Ob eine Gattungsschuld, also eine solche Schuld vorliegt, die nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt und nicht individuell festgelegt ist, vorliegt ergibt sich aus einer Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB.

I. Unmöglichkeit liegt vor:			
bei der unbeschränkten Gattungsschuld	bei der Vorratsschuld		
Die gesamte Gattung geht unter.	Dieser Teil ist nicht mehr verfügbar		
Beispiel: Verkauft der Gemüsehändler V dem K 2 Kilo Tomaten, tritt Unmöglichkeit erst ein, wenn es keine To-	Beispiel: Verkauft der Bauer B dem K Tomaten aus seiner Ernte 2002, tritt Unmöglichkeit bereits dann ein, wenn der Vorrat untergeht.		

II. Unmöglichkeit nach Konkretisierung

Allerdings ist bei der Gattungsschuld zu berücksichtigen, dass sich auch eine ursprünglich der Gattung nach bestimmte Schuld nur noch auf bestimmte Sachen beschränkt, wenn Konkretisierung nach § 243 II BGB eingetreten ist. Hierdurch wird die Gattungs- zur Stückschuld. Dann tritt bei Untergang auch Unmöglichkeit ein.

Zur Konkretisierung muss der Schuldner alles seinerseits Erforderliche getan haben (§ 243 II BGB). Wann dies der Fall ist, hängt von der Art der Schuld ab.

Welche Erfüllungshandlungen zur Herbeiführung der Konkretisierung gemäß § 243 II BGB notwendig sind, hängt davon ab, ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vorliegt.

	Definitionen	Zur Leistung Erforderliche nach § 243 II BGB getan
Holschuld (§ 269 I,	Leistungs-/Erfüllungsort und	1. Aussondern
beachte § 269 III BGB)	Bestimmungs-/Erfolgsort liegen beim	2. Bereitstellen
,	Schuldner	Gläubiger zur Abholung auffordern
	Leistungs-/Erfüllungsort und	1. Aussondern
Bringschuld	Bestimmungs-/Erfolgsort liegen beim	zum Wohnsitz des Gläubigers brin-
	Gläubiger	gen und dort anbieten
	Leistungs-/Erfüllungsort liegt beim	1. Aussondern
Schickschuld	Schuldner,	Ordnungsgemäß verpacken
(z.B. § 270 BGB)	Bestimmungs-/Erfolgsort liegt	Transporteur am Schuldnerwohnsitz
	beim Gläubiger	übergeben

Der geschuldete Leistungsgegenstand gehört einem Dritten

- I. Der Dritte ist zur Herausgabe/Rückübereignung bereit -> keine Unmöglichkeit
- II. Der Dritte ist nicht zur Herausgabe/Rückübereignung bereit -> Unmöglichkeit

III. Die Leistungsbereitschaft des Dritten kann nicht geklärt werden.

In diesem Fall ist es umstritten, ob Unmöglichkeit anzunehmen ist.

- 1. Nach einer Meinung liegt nur Verzug vor, solange sich der Dritte noch nicht endgültig geweigert hat, die Übertragung zu verweigern.
- 2. Nach der Gegenansicht liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor, wenn ein Dritter Inhaber des Leistungsgegenstandes ist und der Schuldner nicht dartut, dass er bereit und in der Lage ist, dem Gläubiger den Leistungsgegenstand zu verschaffen.
- 3. Diskussion:

Der zweiten Ansicht ist zu folgen. So ist es Sache des Schuldners darzulegen und zu beweisen, dass er bereit und in der Lage ist, den Leistungsgegenstand zu übertragen. Das Leistungshindernis liegt nämlich allein in der Sphäre des Schuldners. Dieser kann daher durch entsprechende Behauptungen und Beweisantritte die Klage auf Erfüllung bzw. Schadensersatz abwehren.

IV. Der Dritte ist nur zur einem überhöhten Preis zur Herausgabe/Rückübereignung bereit

Während nach alter Rechtslage bei Unzumutbarkeit der zur Wiederbeschaffung erforderlichen Aufwendungen Unmöglichkeit nach § 275 BGB a.F. angenommen wurde, kann nach neuer Rechtslage nicht ohne weiteres Unmöglichkeit nach § 275 I BGB angenommen werden.

Ist der Dritte zur Rückgabe bereit, ist die Erfüllung der von diesem hieran geknüpften Bedingungen dem Schuldner aber nicht zuzumuten, so dürfte diesem ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II BGB zustehen, sofern ein krasses Missverhältnis besteht.

Vgl. Henssler/Graf von Westphalen/Dedek, § 275 Rn 13; Dauer-Lieb/Heidel/Lepa/Ring /Dauer-Lieb, § 275, Rn 12, 17

Die Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 I BGB Prüfungsschema

1. Verschuldensfähigkeit nach § 276 I 2 BGB, §§ 827, 828 BGB

a) Verschuldensunfähigkeit

- aa) vor Vollendung des 7. Lebensjahres (§ 828 I BGB)
- bb) bei Verkehrsunfällen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (§ 828 II BGB), soweit kein Vorsatz
- cc) Zustand der Bewusstlosigkeit (§ 827 S. 1 BGB) oder
- dd) die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit § 827 S. 1 BGB)

b) beschränkte Verschuldensfähigkeit

wer das 7. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss einsichtsfähig sein (§ 828 III 1 BGB; **Ausnahme:** § 828 II BGB) oder

c) Verschuldensfähigkeit: Alle anderen Personen

2. Verschuldensformen

a) Vorsatz:

Wissen und Wollen des Erfolgs und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (Vorsatztheorie: Irrtum in der Rechtswidrigkeit schließt den Vorsatz aus)

Beachte: kein vertraglicher Ausschluss der Vorsatzhaftung möglich, § 276 III BGB

b) Fahrlässigkeit (Objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab)

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Schuldner diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die von einem Angehörigen dieser Menschengruppe in der jeweiligen konkreten Situation erwartet wird. Verfügt gerade der Betreffende über eine spezielle Kenntnis, so ist auch hierauf abzustellen.

c) Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten muss. Grobe Fahrlässigkeit verlangt objektiv ein grob fehlerhaftes und subjektiv ein erheblich gesteigertes Verschulden. (§ 309 Nr. 7 BGB schließt einen formularmäßigen Ausschluss der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aus)

d) Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, § 277 BGB

Subjektiver, auf die Veranlagung und das gewohnheitsmäßige Verhalten des Handelnden abgestellter Maßstab. Für grobe Fahrlässigkeit muss der Handelnde aber einstehen.

e) § 276 I 1 BGB: Inhalt der Schuld, insbesondere

aa) § 276 I 1 BGB: Übernahme eine Garantie

bb) § 276 I 1 BGB: Beschaffungsrisiko

3. Abweichende Haftungsmaßstäbe

- a) § 287 S. 2 BGB: Schuldner hat im Verzug jede Fahrlässigkeit und sogar Zufall zu vertreten
- b) § 300 I BGB: Schuldner hat im Verzug des Gläubiger nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- c) § 346 III Nr. 3 BGB / § 347 I 2: Haftung nur auf Sorgfalt in eigenen Angelegenheite bei gesetztlichem Rücktrittsrecht
- d) § 521 BGB: Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- e) § 599 BGB: Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- g) § 708 BGB: Haftung der Gesellschafter nur für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
- h) § 968 BGB: Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- i) § 680 BGB: Geschäftsführer ohne Auftrag hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- j) § 690 BGB: unentgeltlicher Verwahrer haftet nur auf Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 277 BGB)
- k) § 1359 BGB: Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten bei Ehegatten
- I) § 1664 BGB: Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten der Eltern

Schuldrecht AT Ubersic Die Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 BGB

Prüfungsschema

Trifft den Schuldner selbst kein Verschulden, so muss er sich nach Maßgabe des § 278 BGB aber das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Bei § 278 BGB handelt es sich daher um eine Zurechnungsnorm (anders: § 831 BGB: Anspruchsnorm. **Beachte:** § 278 BGB gilt auch für die Zurechnung von Verschulden des gesetzlichen Vertreters.

1. Schuldverhältnis (auch die in den Schutzbereich einbezogenen Personen)

- a) Vertraglich; vorvertraglich; nachvertraglich
- b) gesetzlich

2. Erfüllungsgehilfe

Wer nach den tatsächlichen Umständen des Falls mit dem Willen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson gegenüber dem Gläubiger tätig wird.

Unmaßgeblich ist: ob Gehilfe Vertretungsmacht hat, ob er selbständig oder unselbständig, sozial abhängig oder weisungsgebunden ist, ob er weiß, dass er Erfüllungsgehilfe ist, ob zwischen Schuldner und Gehilfen ein Vertragsverhältnis besteht.

3.rechtswidrige Pflichtverletzung durch den Erfüllungsgehilfen

-> Nicht nur bei Gelegenheit

4. Verschulden des Erfüllungsgehilfen (vgl. Blatt 14)

Beachte: Ausschluss des Vorsatzes für Erfüllungsgehilfen ist möglich (§ 278 S. 2 BGB); beachte aber § 309 Nr. 7 BGB, hiernach ist der formularmäßige Ausschluss der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen unwirksam.

Besonderheiten bei der Zurechnung von Mitverschulden des gesetzlichen Vertreters

Auch ein minderjähriges Kind hat für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, also in der Regel der Eltern (§ 1629 BGB) wie für eigenes Verschulden einzutreten. Problematisch ist dies allerdings im Rahmen der Zurechnung von Mitverschulden nach § 254 II 2 BGB, der auf § 278 BGB verweist.

Fraglich ist, ob diese Verweisung als Rechtsgrund- oder als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen ist. Diese Problematik besteht daher nur im Zusammenhang mit gesetzlichen Schuldverhältnissen (insb. bei der Frage der Anrechnung von Mitverschulden bei deliktischen Ansprüchen des Vertretenen gegenüber dem Gläubiger). Dies ist umstritten:

1.Rechtsgrundverweisung

Handelte es sich um eine Rechtsgrundverweisung, so kommt eine Zurechnung nur in Betracht, wenn bereits zuvor ein Schuldverhältnis des Vertretenen zum Gläubiger bestand.

Dies wird damit begründet, dass bei einer Rechtsfolgenverweisung der Gläubiger dem Kind den gesamten Schaden ohne Reduzierung über den Mitverschuldensanteil des gesetzlichen Vertreters ersetzen muss und dann beim gesetzlichen Vertreter anteilig Regress nehmen muss, er also das Risiko der Insolvenz des gesetzlichen Vertreters trägt. Im übrigen sei dem Schädiger im Rahmen der deliktischen Haftung die Berufung auf § 831 BGB und damit u.U. die Exculpation möglich, während dem Vertretenen dies im Rahmen des § 278 BGB nicht möglich sei, was nur sachgerecht sei, wenn schon eine Verbindlichkeit bestanden hätte.

2. Rechtsfolgenverweisung

Nimmt man eine Rechtsfolgenverweisung an, so muss sich der Vertretene ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters auch dann zurechnen lassen, wenn zuvor kein Schuldverhältnis bestand.

Darüber hinaus handele es sich bei § 254 BGB zum die Berücksichtigung eines Verstoßes gegen das Gebot der Wahrnehmung des eigenen Interesses, insofern könne die Anwendung des § 278 BGB auch im Rahmen des § 254 BGB nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Verbindlichkeit abhängig gemacht werden. Der

Der Umstand, dass der Gläubiger das Insolvenzrisiko des gesetzlichen Vertreters trage, spräche nicht gegen die Annahme einer Rechtsfolgenverweisung, da anderenfalls das Kind das Risiko der Insolvenz seines gesetzlichen Vertreters tragen würde, was mit dem Minderjährigenschutz nicht zu vereinbaren ist.

Überblick Schadensersatz nach § 280 I BGB

I. Schuldverhältnis

- 1. vertragliches
- 2. gesetzliches

Beachte: Gilt nicht für dingliche Ansprüche. Hier gelten §§ 985, 989, 990 BGB bzw.

§ 1004 BGB und wegen § 818 I BGB nicht für Ansprüche aus ungerechtfertigter

Bereicherung.

II. Leistungspflicht des Schuldners

Anspruchsgrundlage und Anspruchsziel benennen!

Beachte: Anders als im alten Recht, muss Pflicht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Der Schadensersatz neben der Leistung kommt nicht nur in Betracht, wenn eine Hauptleistungspflicht nicht erfüllt wird, sondern auch bei Verletzung einer Nebenpflicht oder sogar, wenn ein Nacherfüllungsanspruch z.B. nach § 439 BGB nicht (mehr) erfüllt werden kann.

III. Pflichtverletzung

- 1. Fälligkeit und Einredefreiheit der Leistungsverpflichtung
 - a) fällig: § 271 BGB im Zweifel ist die Leistung sofort fällig
 - b) Einreden:
 - § 320 BGB bestehende Einrede
 - § 273 BGB Zurückbehaltungsrecht nach muss geltend gemacht werden.
 - § 214 I BGB Verjährungseinrede
 - § 438 IV 2 BGB Mängeleinrede
 - § 771 BGB Einrede der Vorausklage
 - § 821 BGB Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung
 - § 853 BGB Einrede der Arglist
 - § 205 BGB Einrede der Stundung
 - §§ 2014, 2015 BGB: Dreimonatseinrede u. Einrede des Aufgebotsverfahren durch den Erben

2. Pflichtverletzung

Jedes objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten.

Beachte: § 241 BGB

IV. Vertretenmüssen des Schuldners

Wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet, Schuldner kann widerlegen.

Maßstab: § 276 BGB

1. Grundsatz: Vorsatz + Fahrlässigkeit

- Ausnahmen
 - a) Haftungsverschärfungen (z.B. § 287 BGB für Schuldner im Schuldnerverzug)
 - b) Haftungsprivilegierungen (z.B. § 300 BGB für Schuldner bei Gläubigerverzug)
 - c) verschuldensunabhängige Haftung § 276 I 1 2 HS BGB
 - aa) Garantieübernahme (z.B. Eigenschaftszusicherung)
 - bb) Beschaffungsrisiko (z.B. Gattungsschuld) (vgl. Blatt 13)

V. Schaden

VI. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Rechtsfolgen des § 280 BGB Überblick

I. Schadensersatz neben der Leistung, § 280 I BGB

Insb. bei Nebenpflichtverletzungen und Mangelfolgeschäden

II. Verzögerungsschaden, §§ 280 I, II, 286 BGB

Schaden, der durch die verspätete Leistungserbringung entsteht; auch Verzugszinsen

III. Schadensersatz statt der Leistung

1. Nicht-/ Schlechtleistung §§ 280 I, III, 281 BGB

=> Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich

Beachte: bei Nichtleistung wegen Unmöglichkeit gilt § 283 BGB (Verhältnis umstritten: lex specialis/Anwendbarkeit beider Vorschriften)

- 2. Nebenpflichtverletzung §§ 280 I, III, 282, 241 II BGB
 - => bei Unzumutbarkeit
- 3. nachträgliche Unmöglichkeit §§ 280 I, III, 283, 275 BGB
 - => bei Leistungsbefreiung nach § 275 BGB (bei anfänglicher Unmöglichkeit, §§ 311a BGB)

Prüfungsschema Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit, § 280 I, III, 283 BGB

Schuldverhältnis

- vertragliches oder vertragsähnliches (§311 II, III BGB; Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)
- 2. gesetzliches

Ausgeschlossen aber:

- bei dinglichen Ansprüche; hier gelten §§ 985, 989, 990 BGB bzw. § 1004 BGB,
- bei ungerechtfertigter Bereicherung: durch § 818 II BGB,
- im Deliktsrecht nach §§ 823, 249 BGB durch § 251 BGB.

II. Leistungspflicht des Schuldners

Anspruchsgrundlage und Anspruchsziel benennen!

Beachte: Anders als im alten Recht, muss Pflicht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Bestehen von Nebenleistungspflichten nach § 241 II BGB; auch nach Vertragsabwicklung als nachvertragliche Treuepflichten

III. Pflichtverletzung

- 1. Fälligkeit und Einredefreiheit der Leistungsverpflichtung
 - a) fällig: § 271 BGB im Zweifel ist die Leistung sofort fällig
 - b) Einreden:
 - § 320 BGB bestehende Einrede
 - § 273 BGB Zurückbehaltungsrecht nach muss geltend gemacht werden.
 - § 214 I BGB Verjährungseinrede
 - § 438 IV 2 BGB Mängeleinrede
 - § 771 BGB Einrede der Vorausklage
 - § 821 BGB Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung
 - § 853 BGB Einrede der Arglist
 - § 205 BGB Einrede der Stundung
 - §§ 2014, 2015 BGB: Dreimonatseinrede u. Einrede des Aufgebotsverfahren durch den Erben
- 2. Leistungshindernis nach § 275 BGB nach Vertragsschluss
 - a) § 275 | BGB: Unmöglichkeit (vgl. Blatt 8)
 - b) § 275 II, III BGB: Unzumutbare Leistungserschwerung/persönliche Leistungsverhinderung, auf die sich der Schuldner berufen hat (vgl. Blatt 9)

IV. Vertretenmüssen des Schuldners

Wird nach § 280 I 2 BGB vermutet; Schuldner kann sich entlasten, indem er nachweist, dass er die Unmöglichkeit nicht nach § 276 BGB zu vertreten ha*t.* (vgl. Blatt 13, 14)

V. Schaden

VI. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Das Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit im Rahmen gegenseitiger Verträge § 326 BGB

Wird der Schuldner nach § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei oder hat er ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II, III BGB (vgl. Blatt 8 und 9), so stellt sich die Frage, ob der Gläubiger gleichwohl zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet ist.

Die **Befreiung von der Gegenleistungspflicht** kraft Gesetzes beurteilt sich nunmehr, unabhängig davon, wer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, nach § 326 BGB. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner von seiner Nacherfüllungspflicht frei wird (§ 326 I 2 BGB).

Hier hat der Gläubiger nur die Möglichkeit, nach § 326 V, 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

I. Grundsatz: Befreiung von Gegenleistungspflicht kraft Gesetzes

Wird der Schuldner von seiner Leistung nach § 275 I BGB frei oder steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II, III BGB zu, so ist auch der Gläubiger von seiner Gegenleistungspflicht befreit.

II. Ausnahme: Fortbestehen der Gegenleistungspflicht

Gläubiger hat Unmöglichkeit ganz oder weit überwiegend zu vertreten, (§ 326 II 1. Var. BGB)

Hiermit hat der Gesetzgeber jetzt jedenfalls in begrenztem Umgang eine Regelung dazu getroffen, was bei anteiligen Vertretenmüssen der Unmöglichkeit gilt. Wann jedoch von einem weit überwiegenden Vertretenmüssen des Gläubigers auszugehen ist und wie bei nicht weit überwiegenden Vertretenmüssen die Rechtslage zu beurteilen ist, ist offen. Es wird davon ausgegangen, dass hier ein Haftungsanteil vorliegen muss, der auch nach § 254 BGB einen Anspruch ausschließen würde. Schuldner muss sich nach § 326 II 2 BGB seine Einsparungen anrechnen lassen.

Fraglich ist, was der Gläubiger zu vertreten hat.

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Umstände der Gläubiger zu vertreten hat. Den Gläubiger trifft aber die **Obliegenhei**t, die Leistung des Schuldners nicht unmöglich zu machen. Die für den Schuldner geltenden §§ 276 ff BGB sind entsprechend anzuwenden. Der Gläubiger muss daher für eigenes Verschulden einstehen, analog § 278 BGB aber auch für das seiner Hilfspersonen.

2. Preisgefahr ist auf den Gläubiger übergegangen

§§ 446, 447, 644, 645, 615, 2380

3. Gläubiger ist in Annahmeverzug, §§ 293. ff. BGB (§ 326 II 2. Var. BGB) und Schuldner hat nicht zu vertreten (Beachte: § 300 BGB)

Auch hier muss der Schuldner sich hier seine Einsparungen anrechnen lassen.

4. Gläubiger verlangt nach § 285 BGB das Surrogat (§ 326 III BGB)

Das gleiche gilt nach § 326 III BGB, wenn der Gläubiger die Herausgabe des Surrogats nach § 285 BGB verlangt, jedoch ist die Gegenleistungspflicht hier zu reduzieren, falls der Wert des Surrogats hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Schuldrecht AT

Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 249 ff. BGB

Schadensberechnung

I. vor dem SchModG

Die Auswirkungen der vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit auf den Gegenleistungsanspruch waren nicht ausdrücklich geregelt.

 Nach der Austausch- oder Surrogationstheorie trat der Ersatzanspruch an die Stelle des unmöglich gewordenen Anspruchs

Beispiel: Zahlt K 8.000 Euro für einen Pkw, der einen Wert von 10.000 Euro hat und verschuldet der Verkäufer V vor der Übereignung einen Unfall, in dem der Pkw gänzlich zerstört wird, so hat K einen Anspruch in Höhe von 10.000 Euro, erhält aber den Kaufpreis nicht zurück.

2. Nach der **Differenztheorie** floss der Gegenleistungsanspruch des Gläubigers in jedem Fall in die Berechnung des Schadensersatzanspruchs des Schuldners ein. Anstelle der beiderseitigen erloschenen Erfüllungsansprüche tritt eine einseitige Geldforderung des ersatzberechtigten Gläubigers in Höhe der Wertdifferenz zwischen dem Wert der Leistung und der Gegenleistung zuzüglich etwaiger Folgeschäden.

Nach dieser Ansicht hätte K im obigen Fall einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.000 Euro.

- 3. Nach der abgeschwächte Differenztheorie (h.M.) galt grundsätzlich die Differenztheorie, jedoch ausnahmsweise Surrogationstheorie, wenn
 - die Gegenleistung bereits erbracht ist oder
 - der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran hat, die Gegenleistung zu erbringen

Beispiel: Ein Boot wird gegen ein Auto getauscht. Das Auto wird zerstört. Der Schuldner scheut Liegeplatz und Unterhaltskosten für das Boot und möchte dieses daher auf jeden Fall loswerden.

II. nach dem SchModG

Die Neuregelungen beschäftigen sich in § 326 BGB umfassend mit dem Schicksal der Gegenleistungspflicht auch abhängig vom Vertretenmüssen der Beteiligten. Auch für den Fall, das der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat, ist nunmehr ein Wegfall der Gegenleistungspflicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund scheint nach neuem Recht nur noch die Differenzmethode in Betracht zu kommen, da die Surrogationsmethode contra legem arbeiten würde.

Prüfungsschema Aufwendungsersatz nach § 284 BGB

Voraussetzungen f ür Schadensersatz statt der Leistung

1. Nichtleistung/ Schlechtleistung, §§ 280 I, III, 281 BGB

Grundsatz: Fristsetzung zur Leistung/ Nacherfüllung (§ 281 I BGB) bzw. Abmahnung (§ 281 III BGB)

Ausnahme:

- ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung, § 281 II 1 HS BGB
- besondere Umstände, die sofortige Geltendmachung rechtfertigen, § 280 II 2 HS BGB

2. Nebenpflichtverletzung, §§ 280 I, III, 282, 241 II BGB

- Verletzte Pflicht (oben, II) ist eine Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB
- Unzumutbarkeit der Leistungsannahme

3. Unmöglichkeit, § 280 I, III, 283 BGB

Voraussetzungen des § 275 I - III BGB liegen vor

Beachte: Vorliegen eines Schadens ist nicht erforderlich!

II. Vorliegen von vergeblichen Aufwendungen

1. Aufwendungen: freiwillige Vermögensopfer; auch kommerzielle Aufwendungen (vgl. BGH NJW 2005, 2848)

2. Vergeblichkeit:

Alle Aufwendungen, die sich infolge der unterbliebenen Durchführung des Geschäfts als nutzlos erwiesen haben. Es kommt nicht darauf an, ob diese Aufwendungen anderweitig verwendet werden können. Etwas anderes kann dann gelten, wenn es der Leistung an Individualität fehlt und sich der Aufwendungszweck durch Ersatzeindeckung erreichen lässt (str.; vgl. Gsell, NJW 2006, 125 ff).

III. Billigkeit der Aufwendungen

=> Angemessenheit angesichts der Bedeutung des Geschäfts

IV. kein Ausschluss des Anspruchs

=> Zweckverfehlung auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Schuldners, d.h. Aufwendung wäre auch bei Vertragsdurchführung nutzlos gewesen.

Verhältnis zu anderen Vorschriften:

- 1. § 347 II BGB: § 347 II BGB ist keine abschließende Regelung. Wegen des Nebeneinanders von Rücktritt und Schadensersatz (§ 325 BGB) kann neben den Rücktrittsregeln auch der an die Stelle von Schadensersatz tretende Aufwendungsersatz nach § 284 BGB geltend gemacht werden.
- 2. Die Geltendmachung von Schadensersatz in neben dem Aufwendungsersatz möglich, wenn ein anderes Leistungsinteresse betroffen ist (z.B. Gutachterkosten zur Feststellung der Mangelhaftigkeit).

Grundsatzentscheidung: BGH NJW 2005, 284

Die anfängliche Unmöglichkeit

- I. <u>Vertrag</u> auch bei anfänglicher Unmöglichkeit wirksam, § 311 a BGB
- II. sowohl bei anfänglicher objektiver, ab auch bei anfänglicher subjektiver Unmöglichkeit (Unvermögen) Haftung nach § 311 a II BGB

<u>Ausschluss:</u> weder Kenntnis noch fahrlässige Unkenntnis des Schuldners vom Leistungshindernis

III. Verhältnis zu § 119 II BGB bei verschuldetem Irrtum

Die Anfechtung mit der Begründung, man habe sich über seine eigenen Erfüllungsmöglichkeiten geirrt, muss als rechtsmissbräuchlich ausgeschlossen sein, da die Anfechtung (anders als § 311 a II BGB) gem. § 122 BGB nur das negative Interesse abdeckt, während nach § 311a II BGB der Ersatz des positiven Interesses geschuldet wird.

IV. <u>Verhältnis zu § 122 BGB bei Ausschluss der Haftung gem. § 311a II 2 BGB wegen unverschuldetem Irrtum über Leistungspflicht.</u>

Wertungswiderspruch zu Anfechtungsrecht

- bei Anfechtung:

Haftung nach § 122 BGB zumindest auf negatives Interesse

- bei § 311a BGB: keine Haftung bei unverschuldetem Irrtum

Lösungsvorschlag (str.)

- 1. analoge Anwendung des § 122 BGB: Ersatz des Vertrauensschadens
- 2. keine Haftung, da § 311a II 2 BGB Vorrang hat

Prüfungsschema

Leistungshindernis bei Vertragsschluss, § 311 a BGB

Beachte: § 2171 I BGB ist vorrangig: Nichtigkeit des Vermächtnisses bei anfänglicher Unmöglichkeit

I. Wirksamer Vertrag

§ 311 a I BGB Vertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil das Leistungshindernis zu Beginn bestand. Unerheblich ist, ob es sich um einen einseitig verpflichtenden, einen unvollkommen zweiseitigen oder einen gegenseitigen Vertrag handelt.

II. Leistungspflicht des Schuldner

Anspruchsgrundlage und Anspruchsziel benennen

III. Unmöglichkeit nach § 275 I – III BGB (vgl. Blatt 8, 9)

IV. Leistungshindernis lag bereits bei Vertragsschluss vor

sonst gelten §§ 280 I, III, 283 BGB vgl. Blatt 18

V. Verantwortlichkeit wird vermutet

Schuldner kann sich entlasten. Allerdings kommt es, anders als bei §§ 280 I, III, 283 BGB nicht darauf an, ob er nachweisen kann, die Unmöglichkeit nicht nach § 278 BGB zu vertreten zu haben, sondern nur darauf, ob er nachweisen kann, dass er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte oder seine Unkenntnis auch nicht nach § 276 BGB zu vertreten hat (Haftung nur bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis).

(vgl. Blatt 13/14 : Prüfungsschema §§ 276, 278 BGB Vertretenmüssen)

Die Auslegung des Vertrages §§ 133, 157 BGB kann gleichwohl ergeben, dass die Vertragsparteien eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko des Schuldners vereinbart haben und der Schuldner deshalb verschuldensunabhängig haften muss.

VI. Schaden/Aufwendungen

VII. Kausalität zwischen Nichtleistung und Schaden/Aufwendung

Rechtsfolgen

- 1. Schadensersatz "statt der Leistung"
- 2. bei Teilunmöglichkeit §§ 311 a II 3, 281 I 2 BGB
- nach § 311 a II 1 BGB Aufwendungsersatz in dem in § 284 BGB bestimmten Umfang; kein Ersatz, wenn deren Zweck auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden wäre.
- 4. Anspruch auf stellvertretendes commodum nach § 285 BGB unter Anrechnung auf den Schadensersatz
- 5. Rückforderung der bereits erbrachten Gegenleistung, § 326 IV BGB nach §§ 346 ff. BGB
- 6. Rücktritt nach § 326 V BGB

Der Rücktritt

Übersicht

Abgrenzung des Rücktritts von anderen Rechtsinstituten:

1. Kündigung:

Beendigung des Schuldverhältnisses für die Zukunft (i.d.R. Dauerschuldverhältnis)

2. Widerruf:

Rechtsfolgen einer noch nicht endgültig wirksamen WE wird ex tunc beseitigt; z.B. § 312 BGB (Haustürgeschäfte), § 495 BGB (Verbraucherdarlehen), § 505 BGB (Ratenlieferungsverträge); §§ 530 ff BGB (Schenkung) führen zur Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht; § 671 BGB sind in der Sache Kündigungen

3. auflösende Bedingung:

Rückabwicklung erfolgt nach §§ 812 ff. BGB (§ 158 BGB)

4. Anfechtung:

Rückabwicklung erfolgt nach §§ 812 ff BGB (§§ 119 ff BGB)

5. Aufhebungsvertrag: § 311 BGB

6. Umtauschvorbehalt: i.d.R. Ersetzungsbefugnis des Verkäufers hins. der Ware

7. Rücktritt: Rückgewährschuldverhältnis

Allgemeine Rücktrittsvoraussetzungen

Rücktrittsgrund

vertragliche Vereinbarung:

auch Auslegungsregeln wie § 449 (Eigentumsvorbehalt); hier gelten die §§ 323 ff BGB Beachte §§ 308 Nr. 3, 309 Nr. 6 BGB bei allgemeinen Geschäftsbedingungen!

Rücktritt kraft Gesetzes:

Beispiele: §§ 323 (Schlechtleistung/Verzug), 324 (Nebenpflichtverletzung), 326 V (Unmöglichkeit) Beachte: Nun auch neben Schadensersatz möglich, § 325 BGB Hier gelten §§ 346 ff BGB!

II. Rücktrittserklärung gegenüber dem anderen Teil, § 349 BGB

Einseitige empfangsbedürftige WE, Rücktrittserklärung setzt Geschäftsfähigkeit voraus (beachte § 111 BGB). Der Rücktritt ist bedingungsfeindlich, formfrei und unwiderruflich.

III. kein Ausschluss des Rücktritts

- 1. durch eine einschränkende Vereinbarung
- 2. durch Verzicht auf das Rücktrittsrecht nach seiner Entstehung
- 3. durch Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung, § 350 BGB
- 4. Zumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag bei Nebenpflichtverletzung, § 324 BGB
- 5. Verantwortlichkeit des Gläubigers für Rücktrittsgrund (§§ 276, 278 oder Verzug nach §§ 293 ff. BGB

V. keine Unwirksamkeit

- 1. Rücktritt bei Aufrechnungslage § 352 BGB
- 2. Rücktritt gegen Reuegeld § 353 BGB
- 3. § 218 BGB

VI. eigene Vertragstreue, § 242 BGB

des zurücktretenden Teils ist ungeschriebene Voraussetzung, wenn vertragswidriges Verhalten des anderen Teils den Rücktrittsgrund bildet.

Überblick Abwicklung nach Rücktritt

1. Rückgewähr der empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen § 346 I BGB Zug um Zug (§ 348 BGB)

ggf. SEA d. Gläubigers nach §§ 280-283 BGB

2. Wertersatz statt Rückgewähr wenn,

- a) Rückgewähr nach Natur der Erlangen ausgeschlossen ist
- b) Untergang
- c) Verschlechterung
- d) Verbrauch
- e) Veräußerung
- f) Belastung
- g) Verarbeitung
- h) Umgestaltung

vgl. § 346 II BGB und Blatt 32

3. Wegfall der Pflicht zum Wertersatz (vgl. im Einzelnen Blatt 33)

- a) bei Mangel als Rücktrittsgrund
 - => Mangelhaftigkeit zeigt sich während der Verarbeitung/ Umgestaltung
- b) Gläubiger hat Verschlechterung/ Untergang zu vertreten
- c) Schaden wäre auch beim Gläubiger eingetreten
- d) im Fall gesetzlichen Rücktrittsrechts:
 - => Rücktrittsberechtigter hat Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beachtet.

vgl. § 346 III 1 BGB

ansonsten: => Haftung nur nach Bereicherungsrecht, vgl. § 346 III 2 BGB

4. Pflicht zum Wertersatz wegen nicht gezogener Nutzungen

- a) bei Verstoß gegen Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaft, § 347 I 1 BGB
- b) bei gesetzlichem Rücktrittsrecht
- => nur soweit Verstoß gegen Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, § 347 I 2 BGB

5. Pflicht zum Verwendungsersatz, § 347 BGB

- a) bei Rückgewähr gem. § 346 I BGB
- b) bei Wertersatz gem. § 346 II BGB
- c) bei Wegfall der Wertersatzpflicht nach § 346 III Nr. 1/2 BGB
- => Anspruch auf Ersatz der notwendigen Verwendungen (vgl. § 994 BGB)
- => Anspruch auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, soweit Bereicherung des Gläubigers eingetreten

Prüfungsschema Der Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 V BGB

Voraussetzungen

A. Rücktrittsgrund

I. Gegenseitiger Vertrag (Synallagma nicht erforderlich)

II. Fälliger, durchsetzbarer Anspruch

1. Fälligkeit: § 271 BGB im Zweifel ist die Leistung sofort fällig

Nach § 323 IV BGB kann der Gläubiger bereits vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

2. Einreden:

- § 320 BGB bestehende Einrede
- § 273 BGB Einrede des Zurückbehaltungsrechts nach muss geltend gemacht werden.
- § 214 I BGB Verjährungseinrede
- § 438 IV 2 BGB Mängeleinrede
- § 771 BGB Einrede der Vorausklage
- § 821 BGB Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung § 853 BGB Einrede der Arglist
- § 205 BGB Einrede der Stundung
- §§ 2014, 2015 BGB: Dreimonatseinrede und Einrede des Aufgebotsverfahren durch den Erben

III. Ausbleiben der Leistungserbringung

IV. Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach § 275 I – III BGB

V. Fristsetzung nach § 326 V 2 BGB entbehrlich

VI. kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

Gläubiger ist weit überwiegend oder allein verantwortlich, befindet sich im Annahmeverzug, wobei der Schuldner nicht zu vertreten hat, § 323 VI BGB oder es liegt eigene Vertragsuntreue vor, § 242 BGB

(vgl. Blatt 45: Prüfungsschema Gläubigerverzug)

B. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

- C. richtiger Rücktrittsgegner, § 349 BGB
- D. kein Ausschluss, §§ 350 ff. BGB
- E. keine Unwirksamkeit, § 218 BGB

Prüfungsschema Stellvertretendes commodum, § 285 BGB

Achtung! Verschulden spielt keine Rolle

Anwendbarkeit

Ist die Gewährleistung ausgeschlossen, ist auszulegen, ob auch § 285 BGB ausgeschlossen ist.

- II. Schuldverhältnis
- III. Leistungspflicht des Schuldners
- IV. zunächst fälliger und einredefreier Anspruch des Gläubigers auf die Leistung
- V. Leistungshindernis nach § 275 BGB vor (§ 311a II BGB) oder nach Vertragsschluss
- VI. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruchs für den geschuldeten Gegenstand (stellvertretendes commodum) erhalten haben. Teilidentität reicht nicht aus.
- 1. weite Auslegung: auch der Erlös einer Weiterveräußerung ("rechtsgeschäftliches commodum") kann erfasst

Rechtsfolgen des § 285 BGB

werden

- 2. Anspruch tritt neben einen Schadensersatzanspruch, der Schuldner muss sich dann aber den Wert des Surrogats auf seinen Schaden anrechnen lassen.
- 3. Verlangt der Gläubiger das stellvertretende commodum, ist er nach § 326 III 1 BGB zur Gegenleistung verpflichtet.

Berechnung:

a) Ist der Wert des commodums höher als der Schaden und Gegenleistung, lohnt sich ein Anspruch auf das commodum.

Beispiel:

K kauft für 1000 Euro von V ein gebrauchtes Auto. Zahlung soll bei Lieferung erfolgen. Bevor es zur Lieferung kommt, fährt V das Auto fahrlässig zu Schrott. K hatte das Auto schon an X weiterverkauft. Der Weiterverkaufspreis betrug 1200,- Euro. Die Versicherung des V zahlt 1500,- Euro.

K kann 1500,- Euro verlangen, muss aber 1000,- Euro zahlen. Er bekommt also 500,- Euro. Er bekommt damit mehr als beim Schadensersatz (dann nur 200,- Euro)

b) Ist der Wert des commodums niedriger als der Schaden, ist der Schadensersatzanspruch besser.

Beispiel: Betrüge der Weiterverkaufspreis 2000,- Euro, die Versicherung zahlte aber nur 500,- Euro, so hätte K einen Anspruch auf 1000,- Euro nach §§ 280 I, III, 283 BGB.

c) Weder Schadensersatz noch commodum nutzen dem Gläubiger, weil kein Schaden vorliegt und das commodum den Wert der Gegenleistung nicht erzielt. Hier kommt nur Rückzahlung der Gegenleistung oder Befreiung von der Gegenleistungspflicht in Betracht.

Beispiel: Der Weiterverkaufpreis beträgt 800,- Euro und entspricht dem Marktpreis. V's Versicherung zahlt 500,- Euro.

d) Kombination commodum und Schadensersatz, wenn commodum nicht in Geldleistung besteht.

Beispiel: Kaufpreis 1000,- Euro, Weiterverkaufspreis 2000,- Euro, commodum Wert 500 Euro

Commodum ¼ des Weiterverkaufspreises, K muss 250,- Euro zahlen, bekommt Sache im Wert von 500,- Euro. Bei Erfüllung hätte er 1000,- Euro, Differenz ist 750,- Euro, also bekommt er 750,- Euro und 500,-. Euro commodum.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Drittschadensliquidation

= Anspruchsinhaber macht Schaden eines Dritten geltend

- 1. Geltendmachung von Schadensersatz aus einem Vertrag oder aus Delikt
- Derjenige, der sich auf eine Anspruchsnorm berufen kann, hat keinen Schaden erlitten, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsnorm nicht vollständig erfüllt sind.
- Derjenige hingegen, der den Schaden erlitten hat, kann sich gegenüber dem Schädiger auf keine Anspruchsnorm berufen.

Beachte: Beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte hat der Geschädigte einen eigenen Anspruch, so dass sich ein Rückgriff auf die Drittschadensliquidation verbietet.

4. **Zufällige Schadensverlagerung** vom Anspruchsberechtigten zum Geschädigten (zufällig = zufällig für den Schädiger, der dadurch nicht begünstigt werden soll).

Fallkonstellationen:

- Gefahrverlagerung (z.B. Versendungskauf mit Transportperson, die nicht HGB unterfällt)
- **Obhutspflichten** gegenüber fremden Sachen (z.B. Beschädigung beim Entleiher)
- **mittelbare Stellvertretung** (= Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung, z.B. Kommissionsverhältnis)

Aber: Es darf nicht die Gefahr der Schadensvermehrung, d.h. keine Risikovergrößerung entstehen.

5. Berücksichtigung von **Mitverschulden** zu Lasten des Geschädigten (sowohl eigenes als auch des Anspruchsinhabers, § 254 BGB)

Rechtsfolgen

- Schaden wird zur Anspruchsgrundlage gezogen, d.h. Gläubiger kann auf Leistung an sich oder den Geschädigten klagen (BGH NJW-RR 87, 880; NJW 89, 452; KG NJW-RR 91, 273).
- 2. Der geschädigte Dritte kann analog § 285 BGB Abtretung des Schadensersatzanspruches verlangen (Palandt-Heinrichs, Vorbem v § 249, Rn. 114).

Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Beim Vertrag mit Schutzwirkung wird der Anspruch zum Schaden gezogen, bei der Drittschadensliquidation der Schaden zum Anspruch.

Die Drittschadensliquidation ist ein Fall der Risikoverlagerung, der Vertrag mit Schutzwirkung hingegen ist für den Schuldner eine echte Risikokumulierung. Er ist nämlich zusätzlich noch den Ansprüchen eines Dritten ausgesetzt.

Der unachtsame Bekannte

Fall 1

A verkauft seinem Bekannten B seine gebrauchte Stereoanlage. Die beiden schließen einen schriftlichen Kaufvertrag, nach dem B die Anlage zum Preis von 300,00 € erwerben soll. Der tatsächliche Wert der Anlage beläuft sich auf 500,00 €. Die Übergabe ist für die nächste Woche vereinbart. Als B den A besucht und diesen bittet, ihm nun die Stereoanlage mitzugeben, teilt dieser mit, dass dies leider nicht mehr möglich ist, weil er sie während des Hausputzes auf die Fensterbank vor ein offenes Fenster gestellt habe und diese dann infolge seiner Unachtsamkeit aus dem Fenster gefallen und auf dem Gehweg zerschellt sei.

B, der sich schon darauf eingerichtet hatte, die neue Anlage bei seiner am nächsten Wochenende stattfindenden Party zu benutzen, ist sehr verärgert und fragt seinen Anwalt, welche rechtlichen Konsequenzen der Vorfall hat.

Abwandlung 1:

Was ist, wenn die Stereoanlage auch tatsächlich noch 300,00 € wert war, B aber, um die Anlage anschließen zu können, bereits Kabel im Wert von 80,00 € erworben hat und sich zur Abholung der Stereoanlage extra einen Mietwagen zum Preis von 100 € genommen hat, damit er nicht so schwer zu tragen hat, obwohl es durchaus möglich gewesen wäre, die Stereoanlage in einem Korb auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu transportieren?

Abwandlung 2:

Hat B im Grundfall einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn A den Vertrag mit B in einer Gaststätte schließt und die Stereoanlage der Ehefrau des A bereits zu diesem Zeitpunkt beim Putzen aus dem Fenster gefallen war?

Abwandlung 3:

A teilt dem B bei der Abholung mit, er habe die Stereoanlage zwischenzeitlich an seinen Bruder C verschenkt. Als B auf diese Mitteilung sehr erbost reagiert, ruft A sofort reumütig bei C an und bittet um Rückgabe der Stereoanlage. C ist jedoch der Auffassung, geschenkt sei geschenkt und ist allenfalls gegen Zahlung von 3.000 € bereit, dem A die Anlage wieder zu überlassen. Kann B Lieferung der Anlage verlangen?

Abwandlung 4:

Nach Abschluss der Kaufvertrages wie im Grundfall bricht B sich ein Bein und bittet den A daher telefonisch, ihm die Anlage zuzuschicken. Da er sich damit einverstanden erklärt, dass A die Anlage noch für eine eigene Feier nutzt, ist A auch bereit, die durch die Versendung anfallenden Kosten zu übernehmen. Der Paketfahrer T verursacht allerdings infolge Fahrlässigkeit einen Unfall, durch den die Anlage irreparabel beschädigt wird. A besteht gleichwohl auf Kaufpreiszahlung. Hat er hierauf einen Anspruch? Hat B einen Anspruch auf Schadensersatz?

Es sind nur schuldrechtliche Normen zu prüfen!

Fall 1 Zivilrecht Schuldrecht AT

Übersicht Fall 1

Grundfall

- A. Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB
 - Anspruch entstanden
 - II. Anspruch nicht untergegangen, § 275 I BGB
- B. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB
 - Anspruch entstanden
 - II. Anspruch nicht untergegangen, § 326 I BGB
- C. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 **BGB**
 - I. Schuldverhältnis zwischen A und B
 - II. Leistungspflicht des A
 - III. Pflichtverletzung
 - 1. zunächst fälliger und einredefreier Anspruch des B auf die Leistung
 - 2. Leistungshindernis nach § 275 BGB nach Vertragsschluss
 - IV. Vertretenmüssen des A
 - V. Schaden des B
 - VI. Kausalität
- D. Recht des B auf Rücktritt vom Vertrag gem. §§ 326 V, 323, 275 BGB

Abwandlung 1

- A. Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB
 - I. Anspruch entstanden
 - II. Anspruch nicht untergegangen, § 275 I BGB
- B. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB
- C. Recht des B zum Rücktritt vom Vertrag gem. §§ 326 V, 275 BGB

D. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

- Schuldverhältnis zwischen A und B
- II. Leistungspflicht des A
- III. Pflichtverletzung
- IV. Vertretenmüssen des A
- V. Schaden des B / Kausalität

E. Anspruch des B auf Aufwendungsersatz in Höhe von 180,00 € gem. §§ 284, 280 I, III, 283 BGB

- Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung
- II. Vorliegen von Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung
- III. Schutzwürdigkeit des B
 - 1. Anschlusskabel
 - 2. Fahrzeugkosten

Abwandlung 2

Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311a II BGB

- I. Schuldverhältnis i.S.d. § 311 a I BGB
 - 1. Wirksamkeit des Vertragsschlusses
 - 2. Leistungsbefreiung nach § 275 I BGB
 - 3. Bestehen des Leistungshindernisses bereits bei Vertragsschluss
- II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von seiner Leistungsverhinderung

Abwandlung 3

Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch nicht untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Abwandlung 4

Fall 1

A. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch nicht untergegangen
 - 1. Vertretenmüssen des A
 - a) Verbindlichkeit des A
 - b) Handeln eines Erfüllungsgehilfen
 - 2. Vertretenmüssen des B
 - a) Versendung an anderen Ort als Erfüllungsort
 - b) Auf Verlangen des Käufers
 - c) Übergabe
 - d) Realisierung der Transportgefahr

III. Anspruch durchsetzbar, §§ 320, 285 BGB

- 1. gegenseitiger Vertrag
- 2. synallagmatische Leistungspflichten
 - a) § 425 HGB
 - b) § 280 I BGB
 - aa) Auseinanderfallen von Anspruchssteller und Geschädigtem
 - bb) zufällige Schadensverlagerung
 - cc) kein eigener Anspruch des Geschädigten
 - c) § 823 I BGB
- B. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB
 - I. Schuldverhältnis zwischen A und B
 - II. Leistungspflicht des A
 - III. Pflichtverletzung
 - Fälligkeit und Einredefreiheit
 - 2. Leistungshindernis nach § 275 I BGB
 - IV. Vertretenmüssen des A

Zivilrecht Fall 1

Fall 1: Der unachtsame Bekannte

Probleme:

Überblick Leistungsstörungen; Unmöglichkeitsgründe; Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit; Vertretenmüssen von Schuldner und Gläubiger; Schadensersatz neben der Leistung; Schadensersatz statt der Leistung; Rücktritt vom Vertrag bei Unmöglichkeit; Abgrenzung zwischen Stück- und Gattungsschuld; Versendungskauf; Drittschadensliquidation; Erfüllungsgehilfe; stellvertretendes commodum; Haftung bei anfänglicher Unmöglichkeit

Blätter:

Überblick: Leistungsstörungsrecht	1
Überblick: Pflichtverletzungen bei leistungsbezogenen Pflichten	2
Überblick: Pflichtverletzungen bei leistungsunabhängigen Pflichten	3
Überblick: Schadensersatzansprüche	4
Überblick Unmöglichkeitstatbestände	5 6
Schaubild: Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	6
Überblick: Sekundäransprüche bei anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit	7
Prüfungsschema: Unmöglichkeit nach § 275 I BGB	8
Prüfungsschema: Unmöglichkeit nach § 275 II, III BGB	9
Unmöglichkeit bei Gattungsschulden	10
Der geschuldete Leistungsgegenstand gehört einem Dritten	11
Prüfungsschema: Die Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 BGB	13
Prüfungsschema: Die Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 BGB	14
Überblick: Schadensersatz nach § 280 BGB	15
Überblick: Rechtsfolgen des § 280 BGB	16
Prüfungsschema: Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283 BGB	18
Schicksal der Gegenleistungspflicht bei gegenseitigen Verträgen, § 326 BGB	19
Schadensberechnung bei Schadensersatz statt der Leistung, §§ 249 ff. BGB	20
Prüfungsschema: Aufwendungsersatz nach § 284 BGB	21
Neuregelung der anfänglichen Unmöglichkeit	22
Prüfungsschema: Leistungshindernis bei Vertragsschluss, § 311a BGB	23
Übersicht: Der Rücktritt	24
Abwicklung nach Rücktritt	25
Der Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 V BGB	26
Prüfungsschema: Stellvertretendes Commodum, § 285 BGB	27
Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Drittschadensliquidation	31
Totaloootaangon and Roomorogon act Discontagonoliquidation	•

Exkurs: Schuldrecht

Im Unterschied zum Sachenrecht, das dem Inhaber eines Rechtes ein absolutes gegen jedermann wirkendes Recht gibt, gewährt das Schuldrecht eine Forderung nur gegen eine bestimmte Person, den Schuldner. Die schuldrechtliche Forderung ist ein relatives Recht. Eine schuldrechtliche Verpflichtung auf Übereignung einer Sache, wie sie sich z.B. aus dem Abschluss eines Kaufvertrages ergibt, prägt zwar die Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner (Verkäufer) und Gläubiger (Käufer), die Zuordnung der Sache zu einer Person (das Eigentum) ändert sich aber erst durch die Übereignung. Andererseits ist die Wirksamkeit des dinglichen Verfügungsgeschäftes aber unabhängig davon, ob ein gültiges Verpflichtungsgeschäft vorliegt (= Abstraktionsprinzip).

(vgl. Blatt: Das Abstraktionsprinzip = Trennungsprinzip/ BGB AT)

Das allgemeine Schuldrecht enthält insbesondere Vorschriften über die Begründung und Abwicklung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse, insbesondere in den §§ 311 ff BGB über die Begründung durch Vertrag.

Grundfall

A. Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage gem. § 433 I BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch ist entstanden, wenn die Beteiligten einen wirksamen Kaufvertrag miteinander geschlossen haben. Dies ist der Fall, so dass der Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 II BGB entstanden ist.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch des B könnte jedoch nach § 275 I BGB untergegangen sein. Danach wird der Schuldner von seiner Leistung frei, wenn ihm die Leistung unmöglich wird.

(vgl. Blatt 8: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275 I BGB)

Neu:

Es ist nicht mehr zwischen objektiver Unmöglichkeit (= niemand kann die Leistung erbringen) und subjektiver Unmöglichkeit (= nur der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen zu unterscheiden. § 275 I BGB stellt beide Formen der Unmöglichkeit gleich.

Die Norm sieht – anders als zuvor – ein Vertretenmüssen des Schuldners nicht mehr vor. Hiermit ist jedoch keine Rechtsänderung verbunden, da es auch bislang allgemeiner Meinung entsprach, dass das Vertretenmüssen des Schuldners keine Relevanz für seine Leistungsbefreiung hatte, sondern nur im Rahmen der Schadensersatzpflicht bedeutsam war.

Hier war dem A die Übergabe und Übereignung der Stereoanlage wegen Zerstörung nach Vertragsschluss physisch unmöglich, so dass er nach § 275 I BGB von seiner Leistung frei wurde.

Ergebnis: Der Anspruch des B ist nach § 275 I BGB wegen Unmöglichkeit untergegangen, so dass kein Anspruch auf Lieferung einer Stereoanlage nach § 433 I BGB besteht.

B. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 DM gem. § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Die Parteien haben einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen, nach dem B dem A zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € verpflichtet.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch könnte nach § 326 I 1 BGB entfallen sein.

(Vgl. Blatt 19: Das Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit im Rahmen gegenseitiger Verträge)

Voraussetzung ist, dass der Schuldner A nach § 275 I-III BGB von seiner Leistung frei wird. Dies ist hier nach § 275 I BGB der Fall, so dass B nicht mehr zur Zahlung verpflichtet ist. Es greift auch kein Ausnahmegrund nach § 326 II oder III BGB ein.

Ergebnis: A hat gegen B keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB.

C. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200,00 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

(vgl. Blatt 18: Prüfungsschema: Schadensersatz statt der Leistung)

I. Schuldverhältnis zwischen A und B

Dann muss zwischen den Parteien zunächst ein Schuldverhältnis bestehen.

Es kann sich hierbei sowohl um ein vertragliches als auch ein gesetzliches Schuldverhältnis handeln. Allerdings können die Ansprüche aus Unmöglichkeit durch Sonderregeln ausgeschlossen sein (vgl. § 818 I und § 251 BGB), sowie im Bereich des EBV §§ 989, 990 und 1004 BGB.

A und B haben einen Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen, so dass ein Schuldverhältnis besteht.

II. Leistungspflicht des A

Neu:

Für den Schadensersatzanspruch ist nicht mehr zwischen einseitigen Leistungsverpflichtungen (§ 280 BGB a.F.) und synallagmatischen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (§§ 323 ff. BGB a.F.) zu unterscheiden. Auch kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Hauptleistungspflicht oder eine Nebenpflicht verletzt wurde.

Nach § 433 I 1 BGB ist A verpflichtet , dem B die Stereoanlage zu übergeben und zu übereignen.

III. Pflichtverletzung

1. zunächst fälliger und einredefreier Anspruch des B auf die Leistung

Die Leistung ist nach § 271 BGB im Zweifel sofort fällig. Abweichende Einreden sind hier nicht ersichtlich.

(vgl. im Einzelnen Blatt 18: Prüfungsschema Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 282 BGB)

2. Leistungshindernis nach § 275 BGB nach Vertragsschluss (vgl. Blatt 8 und 9: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275)

Hier war dem A die Übergabe und Übereignung des Stereoanlage wegen Zerstörung nach Vertragsschluss physisch unmöglich, so dass er nach § 275 I BGB von seiner Leistung frei wurde.

IV. Vertretenmüssen des A

(vgl. Blatt 13: Die Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 BGB)

A muss diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Zu vertreten hat er nach § 276 I 1 BGB **Vorsatz und Fahrlässigkeit.**

Neu:

Die Haftung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit kommt nur in Betracht, wenn keine **Haftungsmilderungen** (z.B. §§ 300, 521, 680 BGB) oder **Haftungsverschärfungen** (z.B. §§ 287, 644 I 1 BGB) eingreifen. Dies ist nunmehr in § 276 I 1 BGB ausdrücklich klargestellt. Der Haftungsmaßstab kann sich auch ändern, wenn der Inhalt des Schuldverhältnisses dies gebietet, insbesondere bei einer **Garantieübernahme** (so auch bei **Beschaffenheitsvereinbarung**; früher: Eigenschaftszusicherung).

Exkurs: Verschuldensformen

Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges. Man lässt, wie im Strafrecht auch bedingten Vorsatz (dolus eventualis) genügen. Er ist gegeben, wenn der Handelnde den Eintritt eines Erfolges für möglich hält und dies aus Gleichgültigkeit in Kauf nimmt. Im Unterschied zum Strafrecht

gehört nach hM zum Vorsatz auch das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit, d.h. der Handelnde muss wissen, dass mit seiner Handlung eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist, was zu bejahen ist, falls der Handelnde nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen (z.B. § 300 I, § 521 BGB).

Einfache **Fahrlässigkeit** ist definiert in § 276 I 2 BGB. Sie erfasst alle Fälle der Sorgfaltspflichtverletzung, die nicht die besonderen Merkmale der groben Fahrlässigkeit erfüllen.

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten mildert die Haftung weiter ab, so dass u. U. für leichte Fahrlässigkeit nicht gehaftet wird, z.B. § 690 BGB, § 1664 I BGB. Die Milderung erfasst jedoch gemäß § 277 BGB nicht die Fälle grober Fahrlässigkeit.]

Das Vertretenmüssen hat jedoch nicht der B zu beweisen, sondern es wird nach § 280 I 2 BGB vermutet und A müsste den Gegenbeweis erbringen, was ihm hier nicht gelingt.

V. Schaden des B Die Bestimmung des entstandenen Schadens richtet sich nach § 249 ff. BGB.

(vgl. Blatt 20: Die Schadensberechnung beim Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 249 ff. BGB)

Exkurs: Abgrenzung Nichterfüllungsschaden/Vertrauensschaden

Nichterfüllungsschaden (auch Schadensersatz statt der Leistung oder positives Interesse) ist der Schaden, der dem Partner dadurch entstanden ist, dass der Schuldner nicht erfüllt hat. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte. Vertrauensschaden (auch Vertrauensinteresse, negatives Interesse) ist der Schaden, der entstanden ist, weil das Rechtsgeschäft nicht wirksam zustande gekommen ist oder rückwirkend beseitigt wurde. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäftes vertraut hätte, also niemals von dem Vertrag gehört hätte. In der Regel ist das Vertrauensinteresse niedriger als das Erfüllungsinteresse, doch muss dies nicht notwendig so sein. Grundsätzlich (vgl. §§ 122 I, 179 II, 307 I BGB) wird das negative Interesse durch das Erfüllungsinteresse begrenzt.]

Um Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen, müsste B durch die Nichtabwicklung des Vertrages auch sein Schaden entstanden sein. Dies ist nach der **Differenztheorie** der Fall, wenn sich seine Vermögenslage ohne die Abwicklung des Geschäfts schlechter darstellt als bei Abwicklung.

Bei Vollzug des Kaufvertrags hätte B eine Stereoanlage im Wert von 500,00 € erlangt, dafür jedoch 300,00 € zahlen müssen. Seine Vermögenslage hätte also eine Steigerung von 200,00 € erfahren, die nun nicht eintritt. Sein Schaden beträgt daher 200,00 €.

VI. Kausalität

Die Nichtabwicklung des Vertrages war auch ohne weiteres kausal für den Schadenseintritt.

Damit liegen alle Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, III, 283 BGB vor.

Ergebnis: B hat gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200,00 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.

Zivilrecht Schuldrecht AT Fall 1

D. Recht des B auf Rücktritt vom Vertrag gem. §§ 326 V, 323, 275 BGB

(vgl. Blatt 24: Übersicht: Der Rücktritt; Blatt 25: Abwicklung nach Rücktritt; Blatt 26: Der Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung)

B könnte auch vom Vertrag zurücktreten wollen. Ob er hierzu berechtigt ist, bestimmt sich nach § 326 BGB. Nach § 326 V BGB besteht die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag, wenn der Schuldner nach § 275 I-III BGB von seiner Leistungspflicht frei wird. Dies ist hier nach § 275 I BGB der Fall, so dass B auch die Möglichkeit hat, vom Vertrag zurückzutreten.

Neu:

Die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag besteht nicht mehr, wie nach § 325 I 1 2. Alt BGB a.F., alternativ zum Schadensersatzanspruch, sondern ist kumulativ, also neben der Geltendmachung von Schadensersatz möglich, so dass der Gläubiger sich nicht im Vorfeld entscheiden muss, ob er Schadensersatz beanspruchen möchte. Dieser Anspruch war nämlich nach alter Rechtslage immer schon dann ausgeschlossen, wenn der Rücktritt erklärt wurde. § 325 BGB stellt ausdrücklich klar, dass der Rücktritt neben dem Schadensersatz möglich ist.

Beachte:

Die Möglichkeit des Rücktritt vom Vertrages ist nicht von einem Verschulden des Vertragspartners abhängig. Selbst wenn also ein Schadensersatzanspruch am mangelnden Verschulden des Schuldners scheitert, kann der Gläubiger den Rücktritt erklären.

Ergebnis: B kann auch vom Vertrag zurücktreten.

Abwandlung 1

A. Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage gem. § 433 I BGB

B hat gegen A keinen Anspruch auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB (s.o.).

B. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB

A hat gegen B keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 DM gem. § 433 II BGB. (s.o.)

C. Recht des B auf Rücktritt vom Vertrag gem. §§ 326 V, 275 BGB

B kann vom Vertrag zurücktreten (keine Änderungen zum Ausgangsfall).

D. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III. 283 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 180,00 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

- Zwischen den Parteien besteht durch den Abschluss des Kaufvertrages ein Schuldverhältnis.
- II. Aus diesem Vertrag ergibt sich für A gem. § 433 I 1 BGB die Leistungspflicht, die Kaufsache an B zu übergeben und zu übereignen.
- III. Der hierauf gerichtete Anspruch des B war auch zunächst fällig und einredefrei. Durch den Untergang der Sache nach Vertragsschluss ist auch ein

Leistungshindernis nach § 275 I BGB eingetreten. Es liegt daher auch eine Pflichtverletzung vor.

IV. Das Vertretenmüssen des A wurde bereits festgestellt.

V. Schaden des B / Kausalität

Dem B müsste auch sein Schaden entstanden sein. Dies ist nach der **Differenztheorie** der Fall, wenn sich seine Vermögenslage ohne die Abwicklung des Geschäfts schlechter darstellt als bei Abwicklung.

Bei Vollzug des Kaufvertrags hätte B eine Stereoanlage im Wert von 300,00 € erlangt, dafür jedoch 300,00 € zahlen müssen. Seine Vermögenslage hätte sich also nicht geändert, so dass er keinen Schaden erlitten hat. Die Kosten für die Kabel hätte er auch bei Abwicklung des Geschäfts gehabt.

Ergebnis: B hat gegen A keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.

E. Anspruch des B auf Aufwendungsersatz in Höhe von 180,00 € gem. §§ 284, 280 I, III, 283 BGB

(Vgl. Blatt 21: Prüfungsschema: Aufwendungsersatz nach § 284 BGB)

B könnte gegen A einen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 180,00 € gem. §§ 284, 280 III, 283 BGB haben.

Neu: Der Gläubiger, welcher einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hat, kann, wenn dies seiner Interessenlage entspricht, insbesondere wenn nach der Differenztheorie ein Schaden nicht feststellbar ist, anstelle des Schadensersatzes einen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen, wie sich aus § 284 BGB ergibt. Ihm kommt insofern ein Wahlrecht zu.

Der Gläubiger soll damit die Möglichkeit erhalten, solche Aufwendungen zu liquidieren, die er im Vertrauen auf die Abwicklung des Geschäfts gemacht hat und die sich nun als nutzlos erweisen. Dies gilt allerdings nur, soweit sie **nicht** auch bei Durchführung des Geschäfts **nutzlos** gewesen wären und in **angemessenem Verhältnis** zum Geschäftszweck stehen, also angesichts der weiteren Entwicklung billig erscheinen. Dies ist jedoch nach derzeitiger Auffassung nur eine Konkretisierung der Schadensminderungspflicht und letztlich des § 254 BGB (vgl. Henssler/v. Westphalen, Praxis der Schuldrechtsreform, § 284, Rn. 204; Canaris, JZ 2001, 517)

Beachte: Im Hinblick auf diese neue Möglichkeit des Aufwendungsersatzes hat der Reformgesetzgeber die Regelung des § 467 S. 2 und 634 IV BGB a.F. bezüglich der Ersatzfähigkeit der Vertragskosten aufgehoben.

I. Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor, nur hat B keinen Schaden erlitten.

II. Vorliegen von Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung

B hat darauf vertraut, dass er die geschuldete Leistung erhält, ihm die Stereoanlage also übergeben und übereignet wird. Aus diesem Grund hat er die für die Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Anschlusskabel zum Preis von 80,00 € erworben und den Transport durch Anmietung eines Fahrzeugs zum Preis von 100,00 € organisiert.

III. Schutzwürdigkeit des B

Fraglich ist jedoch, ob B in seinem Vertrauen bezüglich dieser Aufwendungen

schutzwürdig ist. Nach § 284 BGB kann er nur solche Aufwendungen ersetzt verlangen, die er billigerweise machen durfte und die nicht auch bei Durchführung des Geschäfts nutzlos gewesen wären.

1. Anschlusskabel

Der Erwerb der Anschlusskabel war zur Inbetriebnahme erforderlich und damit letztlich zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig. Auch hätten sich diese Kabel nicht selbst bei Geschäftsdurchführung als untauglich dargestellt, so dass B im Hinblick auf den Erwerb der Anschlusskabel auch schutzwürdig ist.

2. Fahrzeugkosten

Fraglich ist jedoch, ob die Anmietung eines Fahrzeugs zum Preis von 100 € billig war. Da diese Anmietung für den Transport nicht erforderlich war, sondern nur der Bequemlichkeit des B förderlich und die Kosten im Vergleich zu dem Wert der Kaufsache (300,00 €) sehr hoch waren, kann er die Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs nicht ersetzt verlangen.

Ergebnis: B hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Höhe von 80 € gem. §§ 284, 280 I, III, 283 BGB für das Kabel, nicht jedoch für die Mietwagenkosten.

Abwandlung 2

Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311a II BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200,- € gem. § 311 a II BGB haben.

(Vgl. Blatt 23: Prüfungsschema: Leistungshindernis bei Vertragsschluss, § 311a II BGB)

Beachte:

§ 311 a II BGB ist eine eigene Anspruchsgrundlage. Er nimmt auf § 280 BGB keinen Bezug. Der Maßstab dessen, was der Schuldner zu vertreten hat, ist anders geregelt. Bei § 280 BGB kommt es darauf an, ob der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat, bei § 311a II BGB kommt es nur darauf an, ob er Kenntnis von der Unmöglichkeit hatte oder sein Nichtwissen zu vertreten hat.

I. Schuldverhältnis i.S.d. § 311 a I BGB

1. Wirksamkeit des Vertragsschlusses

Die Parteien haben zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben. Allerdings war dem A aber die Lieferung der Stereoanlage schon bei Vertragsschluss unmöglich. Dies hindert die Wirksamkeit des Kaufvertrages aber nicht, wie § 311a I BGB ausdrücklich klarstellt.

Neu: § 306 BGB a.F. sah vor, dass ein Vertrag nichtig ist, wenn die Erfüllung des Leistungsversprechens bereits bei Vertragsschluss objektiv unmöglich war. In der Folge hatte der Gläubiger nur einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 307 BGB, sofern der Schuldner die Unmöglichkeit kannte oder hätte kennen müssen und der Gläubiger sie seinerseits nicht kannte oder kennen musste.

Für den Fall des **anfänglichen Unvermögens** fehlte eine entsprechende Regelung, so dass **umstritten** war, welche Rechtsfolgen eintreten und wie der Schuldner in diesem Fall haftet. Nach der **herrschenden Lehre von der Garantiehaftung** sollte der Schuldner in diesem Fall **verschuldensunabhängig** auf die Rechtsfolgen des §325 BGB a.F. haften, also nach Wahl des Gläubigers auf

- Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 326 I 1 BGB)
- **Rücktritt** (§ 325 l 1 BGB)
- Berufung auf den **Wegfall der Gegenleistungspflicht** (§ 325 I 3 , 323 I BGB)
- Herausgabe des Surrogats gegen Entgeltzahlung (§ 325 I 3, 323 II BGB)
- Herausgabe der nicht geschuldeten Gegenleistung (§ 325 | 3, 323 ||| BGB)

Diese Problematik ist nunmehr durch die Neuregelung in § 311a BGB überholt. Auch ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nach § 311a I BGB nunmehr wirksam. Eigentlich hätte der Gesetzgeber sich hier auch mit der Streichung der §§ 306, 307 BGB a.F. begnügen können, denn auch dies hätte zur Folge gehabt, dass mangels Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes der Vertrag wirksam ist. Dies sollte allerdings in Abgrenzung zur alten Rechtslage in §311a I BGB ausdrücklich klargestellt werden.

Eine **Primärleistungspflicht** wird damit aber **nicht begründet.** § 275 I BGB steht dem Entstehen einer solchen Primärleistungspflicht von vornherein entgegen. Die anfängliche Unmöglichkeit wird daher wohl **nicht als Fall der Pflichtverletzung i.S.d. §280 I BGB** anzusehen sein. Folgerichtig, gewährt § 311a II BGB einen Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch, ohne auf § 280 I BGB Bezug zu nehmen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine **eigene Anspruchsgrundlage** (Rauda/Zenthöfer, Das neue Schuldrecht, S. 15; Henssler/v. Westphalen, § 311a Rn 12).

(Vgl. Blatt 22: Die anfängliche Unmöglichkeit)

2. Leistungsbefreiung nach § 275 I BGB

Die Leistung ist dem A objektiv unmöglich, so dass eine Leistungsbefreiung nach § 275 I BGB vorliegt

3. Bestehen des Leistungshindernisses bereits bei

Vertragsschluss Diese Unmöglichkeit bestand auch bereits bei

Vertragsschluss

II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von seiner Leistungsverhinderung

Weder kannte hier A seine Leistungsverhinderung noch hätte er wissen müssen, dass seine Frau die Stereoanlage zerstört hat. Insofern haftet er nicht.

Dementsprechend liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311 a II BGB nicht vor.

Ergebnis: B hat gegen A keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200 € gem. § 311 a II BGB.

Abwandlung 3

Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch ist entstanden, wenn die Beteiligten einen wirksamen Kaufvertrag miteinander geschlossen haben. Dies ist der Fall, so dass der Anspruch des B gegen A auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 II BGB entstanden ist.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch des B könnte jedoch nach § 275 I BGB untergegangen sein. Danach wird der Schuldner von seiner Leistung frei, wenn ihm die Leistung unmöglich wird.

Fall 1

(vgl. Blatt 8: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275 I BGB)

A hat die Stereoanlage nach Vertragsschluss seinem Bruder geschenkt und übereignet. Er selbst ist daher aktuell zur Übergabe und Übereignung an B nicht in der Lage. Fraglich ist jedoch, ob er sich bereits aus diesem Grund auf Unmöglichkeit berufen kann und daher nach § 275 BGB von seiner Leistungspflicht frei wird.

(vgl. Blatt 11: Der geschuldete Leistungsgegenstand gehört einem Dritten)

Weder verweigert C kategorisch die Herausgabe, so dass Unmöglichkeit anzunehmen wäre, noch erklärt er sich zur Herausgabe ohne weiteres bereit, so dass Leistungsfähigkeit des A anzunehmen wäre.

Fraglich ist jedoch, wie es zu beurteilen ist, wenn der Dritte die Herausgabe und Rück-übereignung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig macht.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass jedenfalls keine Unmöglichkeit nach § 275 I anzunehmen ist. Der Anspruch ist daher nicht untergegangen.

Vgl. Dauer-Lieb in Dauer-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, § 275 Rn 12; Henssler/Graf von Westphalen, § 275 Rn. 12

III. Anspruch durchsetzbar

Allerdings könnte die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gehindert sein.

(vgl. Blatt 9: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275 II und III BGB)

Da dem A die Rückbeschaffung grundsätzlich möglich ist, stellt sich die Frage, ob er dem Leistungsanspruch des B hier nach § 275 II BGB entgegenhalten kann, dass ihm die Leistung unzumutbar ist. Hierzu ist ein krasses Missverhältnis zwischen dem Gläubigerinteresse und dem erforderlichen Aufwand des Schuldners erforderlich. Bei dem Maß der dem Schuldner zumutbaren Anstrengungen ist nach § 275 II 2 BGB auch zu berücksichtigen, ob er das Leistungshindernis zu vertreten hat. Hier hat A sich durch die Schenkung an seinen Bruder vorsätzlich in die Situation versetzt, seine Leistungspflicht nicht mehr erfüllen zu können, ohne dass er damit ein besonders schützenswertes Interesse verfolgt hat. Die Wiederbeschaffung dürfte ihm damit zumutbar sein, so dass der Anspruch des B auf Übergabe und Übereignung auch durchsetzbar ist. (a.A. vertretbar).

Liefert A gleichwohl nicht, so kann B ihn in Verzug setzen und die sich darauf ergebenden Rechte geltend machen (vgl. nachfolgende Fälle)

Ergebnis: B hat gegen A einen Anspruch auf Lieferung der Stereoanlage nach § 433 I BGB.

Zivilrecht Fall 1

Abwandlung 4

A. Anspruch des A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € gem. § 433 II BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 DM gem. § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Die Parteien haben einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen, nach dem B dem A zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300,00 € verpflichtet.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch könnte nach § 326 I 1 BGB entfallen sein:

(Vgl. Blatt 19: Das Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit im Rahmen gegenseitiger Verträge)

Voraussetzung ist, dass der Schuldner A nach § 275 I-III BGB von seiner Leistung frei wird. Danach wird der Schuldner von seiner Leistung frei, wenn ihm die Leistung unmöglich wird.

(vgl. Blatt 8: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275 I BGB)

Neu:

Es ist nicht mehr zwischen objektiver Unmöglichkeit (= niemand kann die Leistung erbringen) und subjektiver Unmöglichkeit (= nur der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen zu unterscheiden. § 275 I BGB stellt beide Formen der Unmöglichkeit gleich.

Die Norm sieht – anders als zuvor – ein Vertretenmüssen des Schuldners nicht mehr vor. Hiermit ist jedoch keine Rechtsänderung verbunden, da es auch bislang allgemeiner Meinung entsprach, dass das Vertretenmüssen des Schuldners keine Relevanz für seine Leistungsbefreiung hatte, sondern nur im Rahmen der Schadensersatzpflicht bedeutsam war.

Hier war dem A die Übergabe und Übereignung der Stereoanlage wegen Zerstörung nach Vertragsschluss physisch unmöglich, so dass er nach § 275 I BGB von seiner Leistung frei wurde.

Dies ist hier nach § 275 I BGB der Fall, so dass B nach § 326 I BGB nicht mehr Zahlung verpflichtet ist, wenn seine Gegenleistungspflicht ausnahmsweise nach § 326 II BGB fortbesteht.

Dies ist der Fall, wenn B die Unmöglichkeit ganz oder überwiegend zu vertreten hat. Hier wurde die Stereoanlage aber durch das fahrlässige Verhalten des P herbeigeführt. P wurde von A eingeschaltet, so dass A den Untergang zu vertreten haben könnte und ein Vertretenmüssen des B damit ausscheidet.

1. Vertretenmüssen des A

(vgl. Blatt 13: Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 BGB; Blatt 14: Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 BGB)

Eine Haftung für eigenes Verschulden kommt nicht in Betracht. Möglichweise muss sich A aber das fahrlässige Verhalten des T über § 278 BGB zurechnen lassen.

Dann müssten die Voraussetzungen für das Vertretenmüssen nach § 278 BGB erfüllt sein.

a) Verbindlichkeit des A

Seite 14 © Silke Wollburg

Die Verbindlichkeit muss bereits bestehen. Sie kann sich ergeben aus einem vertraglichen oder gesetzlichen (z.B. §§ 823 ff, 812 ff, 677 ff BGB) Schuldverhältnis, aus vorvertraglicher Haftung (§ 311 II BGB)., aus sachenrechtlichen Sonderverhältnissen, z.B. E-B-V, §§ 987 ff BGB sowie aus öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen. Verbindlichkeiten sind nicht nur die Hauptund Nebenleistungspflichten sondern auch die dem Schuldner obliegenden weiteren Verhaltenspflichten, z.B. Schutz- und Offenbarungspflichten.

Hier ergeben sich die Verpflichtungen des Schuldners A aus § 433 I BGB. Er ist zur Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Sache verpflichtet.

b) Handeln eines Erfüllungsgehilfen

Fraglich ist also, ob T Erfüllungsgehilfe war. Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB ist, wen der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner schon bestehenden Verbindlichkeiten heranzieht. Weisungsgebundenheit ist nicht Voraussetzung. Auch der selbständige Werkunternehmer kann als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig werden⁸. Welche Aufgaben zum Pflichtenkreis des Käufers bzw. Verkäufers gehören, richtet sich danach, ob eine Hol-, Bring-, oder Schickschuld vorliegt.

(vgl. Blatt 10: Unmöglichkeit bei Gattungsschulden)

Ohne besondere Vereinbarung der Parteien ist nach § 269 I BGB davon auszugehen, dass der Wohnsitz des Schuldners, also des A, der Erfüllungsort ist, also eine Holschuld vorliegt. So war es hier auch zunächst abgesprochen. Allerdings haben A und B hier abgesprochen, dass A dem B die Anlage auf seine Kosten zusenden soll. Allein diese Absprache führt aber trotz der vereinbarten Kostenübernahme durch A gem. § 269 III BGB noch nicht dazu, dass damit der Wohnsitz des Gläubigers zum Erfüllungsort wird und damit eine Bringschuld vorliegt. Die Bringschuld muss ausdrücklich vereinbart werden, was hier nicht der Fall ist, so dass eine Schickschuld vorliegt, bei der zwar der Erfolgsort am Wohnsitz der Gläubigers liegt, weil erst hier der Erfüllungserfolg nach § 362 BGB eintritt, die Erfüllungshandlung aber am Wohnsitz des Schuldners vorgenommen wird, dieser also der Erfüllungsort ist.

Bei einer solchen **Schickschuld** ist der Schuldner daher nur verpflichtet, die Kaufsache auf den Weg zu bringen, die Durchführung des Transportes selbst gehört nicht zu seinem **Pflichtenkreis.** A hat damit mit der Übergabe der Stereoanlage an T seine Erfüllungshandlung vorgenommen, die **Durchführung des Transportes** durch T gehört nicht zu **den Verbindlichkeiten** des A, so dass T nicht Erfüllungsgehilfe ist und A für dessen Verschulden auch nicht nach § 278 BGB einzustehen hat.

Exkurs: Weitere Voraussetzungen nach § 278 BGB

- Kausalität des Handelns = die Leistungsstörung muss durch das Handeln des Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein.
- Verschulden des Erfüllungsgehilfen, Der Verschuldensmaßstab richtet sich nach der Person des Schuldners. Haftet dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, so braucht er nicht einzustehen, wenn der Gehilfe bloß fahrlässig gehandelt hat. Abweichend von § 276 II BGB ist gemäß § 278 S. 2 BGB ein Haftungsausschluss auch für vorsätzliches Handeln des Erfüllungsgehilfen zulässig.]

A ist damit für die Unmöglichkeit der Leistung nicht verantwortlich.

Fall 1

2. Vertretenmüssen des B

Da A die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, stellt sich die Frage, ob nicht B die Unmöglichkeit ganz oder überwiegend zu vertreten hat.

Fraglich ist zunächst, was der Gläubiger überhaupt zu vertreten hat.

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Umstände der Gläubiger zu vertreten hat. Den Gläubiger trifft aber die Obliegenheit, die Leistung des Schuldners nicht unmöglich zu machen. Die für den Schuldner geltenden §§ 276 ff BGB sind entsprechend anzuwenden. Allerdings hat B hier weder vorsätzlich noch fahrlässig den Untergang der Stereoanlage herbeigeführt. Gleichwohl ist er analog § 276 BGB für den Untergang verantwortlich, wenn eine strengere Haftung bestimmt ist. In diesem Zusammenhang spielen insbesondere Gefahrtragungsregeln eine Rolle.

Grundsätzlich 326 BGB Schuldner die trägt nach § der Gegenleistungsgefahr, d.h. das Risiko, bei eigener Unfähigkeit zur Leistungserbringung auch die Gegenleistung nicht zu erhalten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gefahr zur Erbringung der Gegenleistung trotz Unmöglichkeit der Leistung bereits auf den Gläubiger übergegangen ist.

Im Kaufrecht trägt nach § 446 BGB grundsätzlich der Schuldner die Gegenleistungsgefahr bis zur Übergabe der Sache. Diese ist hier noch nicht erfolgt. Allerdings könnte eine Vorverlagerung des Gefahrübergangs nach § 447 BGB vorliegen.

Gem. § 447 BGB geht die Preisgefahr auf den Käufer über, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, sobald der Verkäufer die Sache an eine Transportperson ausgeliefert hat.

Fraglich ist jedoch, ob § 447 BGB hier Anwendung findet. § 474 II BGB sieht vor, dass § 447 BGB beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung findet. Dies setzt jedoch voraus, dass ein Verbrauche i.S.d. § 13 BGB mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB einen Kaufvertrag abschließt. A ist jedoch nicht Unternehmer, sondern schließt im privaten Bereich einen Kaufvertrag mit seinem Bekannten B, so dass kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt und § 447 BGB damit anwendbar ist.

a) Versendung

Die Versendung muss an einen anderen Ort als den Erfüllungsort stattfinden.

die **Erfüllungsort** (Leistungsort) ist der Ort, an dem Leistungshandlung vorgenommen werden soll⁹. Er ist zu unterscheiden vom Erfolgs- oder Bestimmungsort, an dem der Leistungserfolg eintritt¹⁰. Beide Orte können zusammenfallen, müssen es aber nicht. Bei der Bringschuld ist der Wohnsitz des Gläubigers sowohl Leistungs- als auch Erfolgsort. Bei der Schickschuld ist der Wohnsitz des Schuldners Leistungsort; der Leistungserfolg tritt dagegen am Wohnsitz des Gläubigers ein. Bei der Holschuld nimmt der Schuldner die Leistungshandlung an seinem Wohnsitz vor; dort tritt auch der Leistungserfolg ein.

	Leistungsort	Erfolgsort	
	(Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat)	(Schuldrechtliche Erfüllung im Sinne des § 362)	
Holschuld	Schuldner	Schuldner	
Bringschuld	Gläubiger	Gläubiger	
Schickschuld	Schuldner	Gläubiger	

Beachte:

Für die Anwendung des § 447 BGB ist es nicht maßgeblich, ob sich die Stelle für die Auslieferung außerhalb des Ortes befindet, in dem auch das Geschäft des Absenders liegt; ausschlaggebend ist allein, dass es überhaupt zu einer Ortsveränderung und einen hierdurch veranlassten Transport der Ware mit den damit verbundenen Risiken kommt.

Wie bereits geprüft, haben A und B nachträglich eine Schickschuld vereinbart, bei welcher der Erfüllungsort bei A liegt. Die Anlage sollte hier aber zu B und damit zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort geliefert werden.

b) Auf Verlangen des Käufers

Die Versendung muss **auf Verlangen des Käufers** an einen anderen Ort erfolgen. Die Versendung erfolgte auf Verlangen des B zu ihm nach Hause.

c) Übergabe

Die verkaufte Sache muss an eine **Transportperson übergeben** worden sein. A hat die Stereoanlage an P übergeben und diesen auch sorgfältig ausgewählt.

d) Realisierung der Transportgefahr

Es muss sich bei dem Unfall eine **typische Transportgefahr** realisiert haben. § § 447 BGB bezieht sich nur auf solche Schäden, für welche die Beförderung ursächlich oder mitursächlich ist. Nicht zur Beförderungsgefahr gehören z.B. Untergang oder Verschlechterung der Ware während der Beförderung infolge eines Sachmangels¹². Durch den Verkehrsunfall hat sich eine typische Transportgefahr realisiert.

Damit ist die Preisgefahr gem. § 447 BGB bereits auf B übergegangen, so dass er für den Untergang verantwortlich ist und nach § 326 II BGB zur Gegenleistung verpflichtet bleibt.

III. Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist jedoch, ob dieser Anspruch des A durchsetzbar ist.

Der Anspruch ist nicht durchsetzbar, wenn B gem. § 320 BGB die Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend machen kann.

Exkurs: Voraussetzungen und Rechtswirkungen des § 320 BGB Voraussetzungen:

- Die Regelung gilt nur für gegenseitige Verträge-
- Die geschuldeten Leistungen müssen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- Die Gegenforderung muss volwirksam und fällig sein. Ist die Gegenforderung bereits verjährt, so kann sie in analoger Anwendung des § 215 BGB gleichwohl ein Leistungsverweigerungsrecht begründen, wenn sie bei Entstehung der Hauptforderung noch nicht verjährt war¹³.
- Ein Leistungsverweigerungsrecht ist ausgeschlossen, falls der Schuldner zur Vorleistung verpflichtet

ist, § 320 I 1 BGB, beachte aber § 321 BGB

- Ausschluss auch bei Geringfügigkeit des rückständigen Teils, weil dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde, § 320 II BGB.

Rechtsfolgen:

- Der in Anspruch genommene Schuldner erlangt eine Einrede. Nur wenn er sich im Prozess auf sein Leistungsverweigerungsrecht beruft, wird der Richter zur Leistung Zug um Zug verurteilen, § 322 I BGB
- Bereits das Bestehen des Einrederechts verhindert, dass der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug gemäß §§ 284 ff BGB kommt¹⁴; der Schuldner braucht hierzu sein Recht auch nicht im Prozess geltend zu machen.

1. Gegenseitiger Vertrag

Der zwischen A und B geschlossene Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag.

2. synallagmatische Leistungspflichten

Die unmöglich gewordene Eigentumsverschaffungspflicht des A stand in einem Austauschverhältnis mit der Gegenleistungspflicht des B.

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann gemäß § 320 BGB die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Allerdings ist die Leistungspflicht des A hier nach § 275 I BGB untergegangen. § 320 BGB gilt aber auch hinsichtlich solcher Ansprüche, welche an die Stelle des Ansprüchs auf die Leistung treten. Als solcher Ansprüch kommt insbesondere der Ansprüch auf die Herausgabe des Surrogats nach § 285 BGB in Betracht.

(Vgl. Blatt 27: Prüfungsschema Das stellvertretende Commodum)

Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen, § 285 BGB. Dieser Anspruch auf die Surrogate besteht ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Schuldners. Es ist auch unerheblich, ob es sich bei der unmöglich gewordenen Leistungsverpflichtung um eine einseitige oder eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Leistungsverpflichtung handelt.

Dann müssten die Voraussetzungen nach § 285 I BGB erfüllt sein.

Die Anwendung des § 285 BGB setzt voraus, dass der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand einen **Ersatz** oder **Ersatzanspruch** erlangt hat.

§ 285 BGB ist grundsätzlich auf ale schuldrechtlichen Ansprüche anwendbar. Der Rechtsgrund des Anspruchs ist gleichgültig. § 285 BGB gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, GoA oder Rücktritt. Für die ungerechtfertigte Bereicherung enthält § 818 II und III BGB eine Sonderregelung. Auf den verschärft haftenden Bereicherungsschuldner ist § 285 BGB dagegen anzuwenden, da sich die Verweisung auf die algemeinen Vorschriften (§ 818 IV, 819 I BGB) auch auf § 285 BGB bezieht. Auf den dinglichen Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer findet § 285 BGB keine Anwendung (vgl. Fall Schuldrecht BT: Das gestohlene Fahrrad)¹⁶.

A könnte einen Ersatzanspruch gegen P erlangt haben.

a) Anspruch des A gegen P auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € .gem. § 425 HGB

A könnte gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 €. Gem. § 425 HGB haben

Zwischen A und P ist ein Frachtvertrag i.S.d. §§ 407 ff. HGB zustande gekommen. Während des Transports ist ein vermeidbarer Schaden am Trans-

portgut entstanden. Der Transporteur unterliegt daher der Haftung nach § 425 HGB.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des A ist aber grundsätzlich auch, dass er einen Schaden erlitten hat.¹⁷.

Schaden im natürlichen Sinn ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern, wie Gesundheit, Ehre oder Eigentum erleidet.

Objekt des Schadens können vermögenswerte Rechtsstellungen, aber auch immaterielle Güter sein. Der Schadensbegriff im BGB umfasst sowohl Vermögens- als auch Nichtvermögensschäden (arg § 253 BGB). Für beide gelten aber unterschiedliche Regeln. **Vermögensschäden** sind nach Maßgabe der §§ 249-252 BGB voll zu ersetzen. Bei **immateriellen Schäden** hat der Ver-

letzte, soweit Naturalrestitution möglich ist, den Herstellungsanspruch aus § 249 BGB. Ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld besteht grundsätzlich nicht (Ausnahmen: §§ 253 II, 651 f II BGB)¹⁸.

Nach der **Differenzhypothese** liegt ein ersatzfähiger Vermögensschaden vor, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde¹⁹.

Fraglich ist also, ob A einen Schaden erlitten hat. A ist nach § 275 I BGB von seiner Leistungsverpflichtung frei geworden, hat aber seinen Kaufpreiszahlungsanspruch gegenüber B behalten. Rein rechnerisch hat er keinen Schaden erlitten.

Obwohl A keinen Schaden hat, hat er aber als Absender (Verkäufer) gleichwohl einen eigenen Schadensersatzanspruch nach § 425 I HGB.

b) Anspruch des A gegen P auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € gem. § 280 I BGB

A könnte gegen P einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500,00 € gem. § 280 I BGB haben.

P hat dies sich aus dem Frachtvertrag mit A ergebenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten für das Frachtgut, welche gem. § 241 II BGB auch Vertragspflichten sind, durch sein unachtsames Verhalten schuldhaft verletzt. Allerdings hat A – wie bereits festgestellt – keinen Schaden erlitten, sondern den Schaden hat B, da er trotz Nichterhalt der Stereoanlage den Kaufpreis entrichten muss.

Möglicherweise kann A diesen Schaden über die Rechtsfigur der Drittschadensliquidation bei P geltend machen.

(Vgl. Blatt 31: Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Drittschadensliquidation)

aa) Auseinanderfallen von Anspruchssteller und Geschädigtem

A kann sich grundsätzlich auf die Anspruchsnorm des § 823 BGB berufen, hat aber keinen Schaden, sondern den Schaden hat B erlitten.

bb) zufällige Schadensverlagerung

Die Verlagerung des Schadens vom eigenen Vertragspartner A auf den Dritten B müsste aus Sicht des T zufällig sein, also aufgrund eines Umstandes eintreten, der außerhalb seiner Vertragsbeziehung zu A liegt.

Fall 1

Der Schadensverlagerung liegt hier § 447 BGB zugrunde und damit die zwischen A und B getroffene Vereinbarung über eine Schickschuld. Dieser Umstand liegt außerhalb des Transportvertrages und käme damit dem T aus seiner Sicht zufällig zugute.

cc) kein eigener Anspruch des Geschädigten

B dürfte auch keinen eigenen Anspruch auf Schadensersatz haben. Wegen der 1998 neu eingeführten Regelung des § 421 I 2 HGB kann B als Empfänger der Ware jedoch selbst die Ansprüche aus dem Frachtvertrag nach § 425 HGB in eigenem Namen geltend machen. Er hat daher einen eigenen Anspruch, so dass die Voraussetzungen für die Drittschadensliquidation nicht vorliegen.

Ein Anspruch des A gegen P gem. § 280 I BGB besteht daher nicht.

Beachte: Im Zusammenhang mit dem Versendungskauf kommt der Drittschadensliquidation daher nur noch Bedeutung zu, wenn eine Transportperson ausgewählt wird, die nicht der Haftung nach dem HGB unterfällt.

c) Anspruch des A gegen P auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € gem. § 823 I BGB

A könnte gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € gem. § 823 I BGB haben.

Da die Stereoanlage noch im Eigentum des A stand - zu einer Übereignung ist es noch nicht gekommen -, hat P durch den Unfall das Eigentum des A verletzt. Er haftet dem A also grundsätzlich nach § 823 I BGB. Allerdings ist dem A kein Schaden entstanden. Die Grundsätze der Drittschadensliquidation greifen, wie oben geprüft, nicht. Daher kann A auch nicht ausnahmsweise den Schaden des B geltend machen.

Ein Anspruch des A gegen P auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € gem. § 823 I BGB besteht daher nicht.

A hat damit gegen P infolge des Umstandes, der die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, einen Anspruch gegen P nach § 425 HGB und damit ein Surrogat erlangt. Auf dieses Surrogat hat B nach § 285 BGB einen Anspruch, er kann also Abtretung verlangen. Solange ihm dieser Anspruch nicht abgetreten ist, kann er auch gem. § 320 BGB die Kaufpreiszahlung verweigern.

Ergebnis: Der Anspruch des A auf Kaufpreiszahlung ist wegen § 320 BGB solange nicht durchsetzbar, bis er dem B seinen Anspruch gegen P abgetreten hat.

B. Anspruch des B gegen A auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200,00 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

(vgl. Blatt 18: Prüfungsschema: Schadensersatz statt der Leistung)

Schuldverhältnis zwischen A und B Dann muss zwischen den Parteien zunächst ein Schuldverhältnis bestehen.

A und B haben einen Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen, so dass ein Schuldverhältnis besteht.

I. Leistungspflicht des A

Nach § 433 I 1 BGB ist A verpflichtet , dem B die Stereoanlage zu übergeben und zu übereignen.

III. Pflichtverletzung

1. zunächst fälliger und einredefreier Anspruch des B auf die Leistung

Die Leistung ist nach § 271 BGB im Zweifel sofort fällig. Abweichende Einreden sind hier nicht ersichtlich.

(vgl. im Einzelnen Blatt 18: Prüfungsschema Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 282 BGB)

2. Leistungshindernis nach § 275 BGB nach Vertragsschluss (vgl. Blatt 8 und 9: Prüfungsschema: Die Unmöglichkeit nach § 275)

Hier war dem A die Übergabe und Übereignung des Stereoanlage wegen Zerstörung nach Vertragsschluss physisch unmöglich, so dass er nach § 275 I BGB von seiner Leistung frei wurde.

IV. Vertretenmüssen des A

(vgl. Blatt 13: Die Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 BGB)

Allerdings hat A diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten, sondern B (s.o.)

Ergebnis: B hat gegen A keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 200,00 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.